



KIRCHENKREIS JÜLICH



# WEGWEISER

für das freiwillige Engagement  
in der Flüchtlingshilfe

für KREIS HEINSBERG

2. Auflage  
Dezember 2015



# Inhaltsverzeichnis:

□	<b>Aufenthaltstitel allgemein</b>	4
□	<b>Mögliche Aufenthaltstitel für Asylbewerber</b>	6
□	Anerkennung als Asylberechtigter	6
□	Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft	6
□	Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter	7
□	Aufenthalte aus humanitären Gründe	8
□	<b>Asylverfahren</b>	11
□	BAMF und ZAB	12
□	Übersichtstabelle	13
□	Antragstellung	14
□	Dublin-Verfahren	15
□	Anhörung	16
□	Anerkennung des Asylantrages	17
□	Ablehnung des Asylantrages	19
□	<b>Während des Asylverfahren</b>	22
□	Aufenthaltsrechtliche Situation	23
□	Wohnsituation und Freizügigkeit	24
□	Leistungen	25
□	Arbeit	26
□	Bildung und Sprachlernen	28
□	Ausbildung und Studium	29
□	Medizinische Versorgung	30
□	Mobilität	31
□	<b>Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren</b>	32
□	Die Rechten und Pflichten nach der Anerkennung	33
□	Regelung der finanziellen Angelegenheiten	37
□	Duldung nach dem abgelehnten Asylantrag	38
□	Identitätsnachweis und Mitwirkung bei der Passbeschaffung	39
□	<b>Sonstiges</b>	40
□	Familienzusammenführung	41
□	UMF – Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	42
□	Härtefallkommission	43
□	Petitionsausschuss	44
□	PTBS- posttraumatische Belastungsstörung	45
□	Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit	46
□	Schwangerschaft und Geburt eines Kindes	47
□	Integrationskurs	48
□	Finanzen	50
□	Rundfunkgebühr	51
□	<b>Ehrenamtliche Unterstützung</b>	52

4

# Aufenthaltstitel

Nach dem Aufenthaltsgesetz

# Aufenthaltstitel

5

Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sehen drei mögliche Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige vor:

- § 6 : **Das Visum** (für kurzfristige Aufenthalte bis zu 3 Monate bzw. Durchreise mit zeitweiligem Aufenthalt),
- § 7: **Die Aufenthaltserlaubnis** (für einen bestimmten Zweck, grundsätzlich befristet) sowie
- § 9: **Die Niederlassungserlaubnis** (grundsätzlich unbefristet) bzw. die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt für EU-Bürger** (§ 9a).

Ein weiterer für Flüchtlinge wichtiger Aufenthaltstitel ist die Aufenthaltsgestattung, die im Unterschied zur Duldung einen legalen Aufenthalt vermittelt.

- **Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVerfG)**

Wer Asyl beantragt, erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVerfG). Diese wird für maximal 6 Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert. Sie erlischt, wenn das Asylverfahren unanfechtbar abgelehnt worden ist und stattdessen eine Duldung erteilt wird oder humanitärer Schutz gewährt wird.

- **Duldung (§ 60 AufenthG)**

Eine Duldung bedeutet rechtlich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Sie ist also kein Aufenthaltstitel, es kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt u.a. für den Fall, dass die betreffende Person keine Reisedokumente hat oder wegen Krankheit nicht reisefähig ist oder dass es keine Verkehrsverbindung in das Heimatland gibt. Die Duldung wird für maximal 6 Monate erteilt und ist räumlich beschränkt. Häufig enthält sie eine Erlöschensauflage, das bedeutet, dass die Aussetzung der Abschiebung sofort erlischt, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen.

- **Fiktionsbescheinigung**

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt für eine Tatsache, über die noch nicht entschieden wurde. Es gibt 5 verschiedene Fiktionsbescheinigungen. Z.B. wird eine Fiktionsbescheinigung einem Antragsteller ausgestellt, der einen Antrag auf Erteilung oder auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels stellt.

- **BüMa - Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender**

Es handelt sich um keinen Aufenthaltstitel, wie z. B. eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Visum. Die BüMa ist vielmehr ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer und bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält.

- **GüB - Grenzübertrittsbescheinigung**

Grenzübertrittsbescheinigung ist eine von der Ausländerbehörde an eine ausreisepflichtige Person ausgestellte Bescheinigung, mit der der Nachweis der Ausreise aus dem Bundesgebiet geführt werden soll. Neben den persönlichen Angaben der Person und der Angabe eines Termins, zu dem die Person das Bundesgebiet spätestens verlassen haben muss, enthält sie immer eine von den Grenzkontrollstellen auszufüllende Bestätigungszone. Verlässt die Person das Bundesgebiet, gibt man die Bescheinigung an der Grenze bei der Grenzkontrollstelle ab. Von dort wird sie mit dem Bestätigungsvermerk versehen an die ausstellende Ausländerbehörde zurückgesandt. Auf diese Weise wird der Nachweis der Ausreise geführt.



## WICHTIG:

Die Art des Aufenthaltstitels (nach welchem Gesetz und nach welchem Paragraphen ausgestellt) entscheidet oft sehr weitreichend über weitere Rechte und Integrationsmöglichkeiten in Deutschland.



## BEGRIFF:

**Asylsuchende / Asylbewerber:** sind Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, und hier einen Antrag auf eine Anerkennung als ausländischer Flüchtling gestellt haben.

# Mögliche Aufenthaltstitel für Asylbewerber

6

Eine Aufenthaltserlaubnis ist befristet und wird für einen bestimmten Aufenthaltszweck erteilt. Im Flüchtlingsbereich kann dieser Zweck aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erwachsen (§§ 22-25 AufenthG.) Hier die wichtigsten befristeten Aufenthaltstitel im Flüchtlingsbereich:

## AE 25,1

- **Anerkennung als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG)** Flüchtlinge, die vom BAMF oder aufgrund eines verwaltungsgerichtlichen Urteils als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs.1 des Grundgesetzes anerkannt worden sind, erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG. Diese Aufenthaltserlaubnis kann für bis zu drei Jahren erteilt werden und wird als Niederlassungserlaubnis unbefristet verlängert, wenn kein Widerruf der Asylanerkennung erfolgt (§26 Abs.3 AufenthG).

## AE 25,2

- **Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG)** Flüchtlingen, die in ihrem Asylverfahren Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG und damit einen Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Diese kann, ebenso wie bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG, für bis zu drei Jahre erteilt und anschließend als Niederlassungserlaubnis unbefristet verlängert werden. Entscheidend für die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs.1 AufenthG ist, wie bei der Asylanerkennung nach Art. 16aGG, die individuelle politische Verfolgung. Darüber hinaus kann ein Schutz auch bei geschlechtsspezifischer Verfolgung oder auch dann gewährt werden, wenn die Verfolgung nicht vom Staat, sondern von quasi-staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgegangen ist.



### BEGRIFF:

**Asylberechtigte** sind Menschen, die das Asylverfahren individuell mit Erfolg durchlaufen haben. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis und einen deutschen Flüchtlingspass (blau). Nach mindestens drei Jahren – bei Fortbestehen der Gründe für die Asylanerkennung – erhalten sie eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

# Mögliche Aufenthaltstitel für Asylbewerber

7

Ist der Asylantrag abzulehnen, hat das Bundesamt auch darüber zu entscheiden, ob wegen Gefahren im Herkunftsland ein **Abschiebungsverbot** besteht und zwar nach:

## AE 25,2,2

- § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG (europarechtlicher subsidiärer Schutz mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 2 Alternative 2 AufenthG**) oder

## AE 25,3

- § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG (nationaler subsidiärer Schutz mit einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 3 AufenthG**).

- **Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (§ 23 Abs. 2 AufenthG)**  
Diese Regelung ermöglicht Entscheidungen der deutschen Innenminister für ein vorübergehendes oder dauerhaftes Bleiberecht aus humanitären oder politischen Gründen für bestimmte Gruppen von Ausländern, zum Beispiel die im Jahr 2009 beschlossene Aufnahme von 2.500 irakischen Flüchtlingen oder aktuell die Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien. (→ sog. Kontingentflüchtlinge)
- Eine **Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG)** regelt den Aufenthalt aufgrund einer Empfehlung der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes.



### EXKURS:

**§ 60 Abs. 2 AufenthG:**  
konkrete Gefahr der Folter

**§ 60 Abs. 3 AufenthG:**  
Gefahr der Todesstrafe

**§ 60 Abs. 7 Satz 2:** drohende individuelle Gefahren für Zivilpersonen aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten internationalen oder innerstaatlichen Konflikt.



### EXKURS:

**§ 60 Abs. 5 AufenthG:**  
Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch eine Abschiebung

**§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG:** sonstige erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, insbesondere aus einer im Herkunftsstaat nicht behandelbaren Krankheit resultierende Gefahren

# Humanitärer Aufenthalt in sonstigen Fällen

8

- Eine **Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG)** enthält eine Kontingentregelung auf europäischer Ebene, die bislang noch nie praktiziert wurde.

## AE 25,4

- Eine **Aufenthaltserteilung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG)** kann für 6 Monate erteilt werden; beispielsweise zur Durchführung einer ärztlichen Behandlung, die im Heimatland nicht möglich wäre. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ ist eine Verlängerung möglich.
- **Sonderregelung für Opfer von Straftaten, wenn sie als Zeugen im Strafverfahren hier in Deutschland aussagen müssen (§ 25 Abs. 4a AufenthG)**

## AE 25,5

- Eine **Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG)** kann man für zunächst 6 Monate erhalten, wenn ein sog. Ausreisehindernis vorliegt, d.h. der Betroffene „unverschuldet an der Ausreise gehindert ist“. Das kann aus rechtlichen Gründen der Fall sein, etwa wenn der Schutz des Familien- oder Privatlebens (Art. 8 EMRK) verletzt ist; oder aus tatsächlichen Gründen, z.B. wenn die Ausreise in den Herkunftsstaat faktisch auch freiwillig nicht möglich ist oder keine Ausreisepapiere vorliegen. Im letzteren Fall muss nachgewiesen werden, dass der Betroffene alles für ihn mögliche unternommen hat, entsprechende Papiere zu beschaffen. Besteht das Ausreisehindernis, aufgrund dessen die Abschiebung ausgesetzt bzw. der Aufenthalt geduldet ist, mehr als 18 Monate, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.5 im Regelfall erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 6 Monate erteilt. Besteht das Ausreisehindernis fort, erfolgt eine Verlängerung zweimal um ebenfalls 6 Monate, erst danach eine weitere Verlängerung – in der Regel um 2 Jahre. Eine unbefristete Niederlassung kann man nach einem Aufenthalt von 7 Jahren erhalten, wobei hier auch Zeiten des Asylverfahrens und der Duldung anrechenbar sind.



### EXKURS:

**Art. 8 EMRK:** Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



# Humanitärer Aufenthalt in sonstigen Fällen

9

## AE 25,5 a

- **Bleiberecht für Jugendlichen und Heranwachsende**
- Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn
  1. Er sich **seit vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **im Bundesgebiet aufhält**;
  2. Er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren **erfolgreich eine Schule besucht** oder einen anerkannten **Schul- oder Berufsabschluss erworben hat**;
  3. **Der Antrag** auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung der 21. Lebensjahres** gestellt wird,
  4. Es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (**positive Prognose**) und
  5. Keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen **demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt**.
- Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis (AE 25,5) erteilt werden, wenn
  1. Die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
  2. Der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.



### EXKURS:

#### Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 AufenthG):

- der Lebensunterhalt ist gesichert,
- die Identität ist geklärt,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- die Passpflicht ist erfüllt,
- Einreise mit dem erforderlichen Visum. (Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.)

# Humanitärer Aufenthalt in sonstigen Fällen

10

## AE 25,5 b

- Eine **Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration**
- Einem geduldeten Ausländer **soll** (nicht muss, d.h. eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde) abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert ist. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer
  1. Sich seit **mindestens acht Jahre** oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
  2. Sich zur freiheitlichen **demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland** bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
  3. **Seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert** oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
  4. Über hinreichende mündliche **Deutschkenntnisse** im Sinne des **Niveau A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
  5. Bei Kindern im Schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen **Schulbesuch** nachweist.
- Ein **vorübergehender Bezug von Sozialleistungen** ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel **unschädlich** bei
  1. **Studierenden** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in Staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
  2. **Familien mit minderjährigen Kindern**, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
  3. **Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern**, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder
  4. **Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige Pflegen.**
- Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu **versagen**, wenn
  1. Der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich **falsche Angaben**, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindern oder verzögert oder
  2. Ein **Ausweisungsinteresse** im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.
- Von den Voraussetzungen der **Lebensunterhaltssicherung wird abgesehen**,
  1. Wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen oder seelischen **Krankheit** oder **Behinderung** oder aus **Altersgründen** nicht erfüllen kann.

11

# Asylverfahren

# Asylverfahren

## 12 BAMF und ZAB

### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig.

Als zentrale Integrations- und Migrationsbehörde ist es ferner zuständig für die Integration von Zuwanderern mit Dauerbleiberecht sowie für ein nationales Integrationsprogramm.

In NRW gibt es folgende BAMF-Außenstellen in:

- ▣ Bielefeld
- ▣ Dortmund
- ▣ Düsseldorf
- ▣ Köln
- ▣ Burbach

### Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)

Es gibt drei Zentrale Ausländerbehörden in NRW.

ZAB Dortmund ist zuständig für:

- ▣ Erstaufnahme von Asylbewerbern, deren Unterbringung, Zuweisung und ausländerrechtliche Betreuung während des Aufenthalts in den Aufnahmeeinrichtungen
- ▣ Beschaffung von Passersatzpapieren für alle ausreisepflichtigen Ausländer in NRW
- ▣ ausländerrechtliche Behandlung und Betreuung von Ausländern, in Abschiebe- und Strafhaft
- ▣ Organisation und Durchführung von Ausreisen und Rückführungen in bestimmte Herkunftsstaaten

ZAB Köln ist zuständig für die Durchführung „aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ und „Rückkehrmanagement“.

ZAB Bielefeld ist zuständig für die Erstaufnahme von Asylsuchenden, sowie für Aufenthaltsbeendigungen und das Beschaffen von Pass-Ersatzpapieren (ausweislose ausreisepflichtige Ausländer).

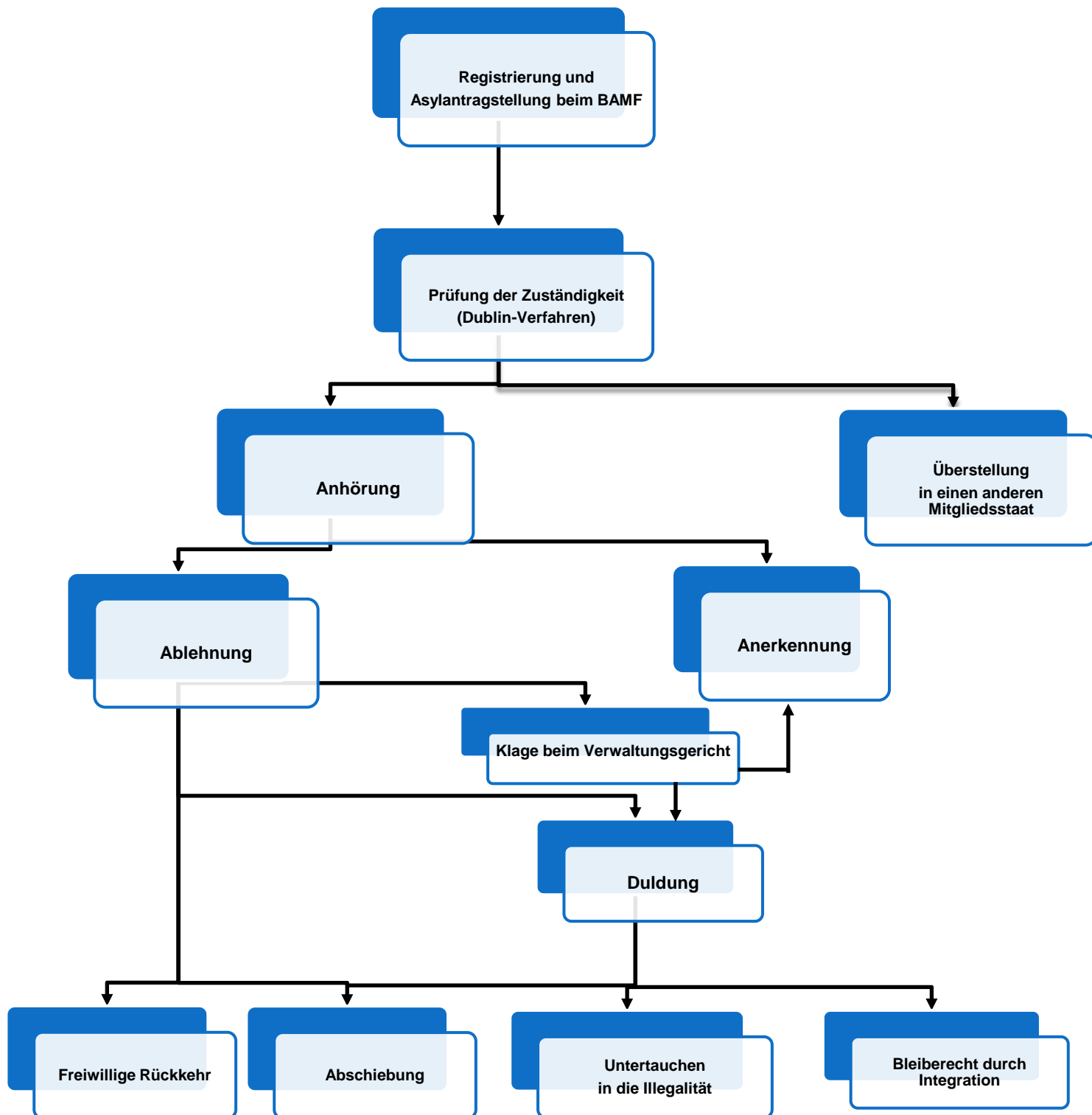
Jeder Asylsuchende wird als erstes bei der ZAB registriert, erhält eine „Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende“ (BüMa) und wird in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Als nächstes wird er zum BAMF eingeladen, dort wird sein Asylantrag registriert, seine Akte mit einem BAMF-Aktenzeichen wird angelegt und er selbst bekommt eine Aufenthaltsgestattung. Zum späteren Zeitpunkt wird er erneut beim BAMF zur Anhörung eingeladen.



**BAMF Nürnberg (Zentrale)**  
Frankenstr. 210  
90461 Nürnberg  
☎ 0911-943-0  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

# Asylverfahren

## 13 Übersicht



# Asylverfahren

## 14 Antragstellung

### Antragstellung

Ein Flüchtling, der in Deutschland Schutz vor Verfolgung sucht, muss sich als Asylsuchender melden. Der Antrag soll unmittelbar nach Grenzübertritt gestellt werden. Neu ankommende Flüchtlinge werden von der Polizei oder der örtlichen Ausländerbehörde an eine „Zentrale Ausländerbehörde“ (ZAB) weiter geleitet. Der Flüchtling wird dort registriert und in eine Erstaufnahmeeinrichtung gebracht. Im nächsten Schritt kann er dann einen Asylantrag stellen. Dies geschieht in einer Außenstelle des Bundesamtes, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Auch in der BAMF-Außenstelle muss der Antragsteller persönlich erscheinen.



### EXKURS:

Der **Asylantrag** ist eine mündliche oder schriftliche Äußerung, aus der hervorgeht, dass der Flüchtling Schutz vor der Verfolgung sucht.

### Personaldaten und Fingerabdrücke

In der Außenstelle werden zunächst die Personaldaten aufgenommen. Sie werden verglichen mit Asylbewerbern, die bereits beim Bundesamt erfasst sind, sowie mit dem Ausländerzentralregister. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt.

Vom Antragsteller werden Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht. Hiervon ausgenommen sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend wertet das Bundeskriminalamt die Fingerabdrücke aus. Zudem werden sie mit Hilfe eines Systems abgeglichen, welches Fingerabdrücke europaweit erfasst. Damit soll überprüft werden, ob der Bewerber bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat.

### Schriftliche Anträge nur in Ausnahmefällen

Nur in besonderen Fällen kann der Asylantrag schriftlich gestellt werden. Dies betrifft Asylbewerber,

- ▣ die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen,
- ▣ die sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder
- ▣ die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und bei denen der gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ein Antrag auf Asyl kann nicht aus dem Ausland gestellt werden.

# Asylverfahren

## 15 Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verfahren)

### Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird.

Wird das Dublin-Verfahren eingeleitet, bekommt der Betroffene eine schriftliche Mitteilung darüber.

### Ablauf des Verfahrens

Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist mit dem Antragsteller vorab ein persönliches Gespräch zu führen. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeansuchen/Wiederaufnahmeansuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides.

Gegen diesen Bescheid kann Klage mit einem Eilantrag beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Wenn dem Eilantrag stattgegeben wird, wird die Überstellungsfrist gehemmt.

Wenn der Bescheid bestandskräftig, bzw. rechtskräftig ist, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Strafhaft, kann sich diese Frist verlängern.



Es ist sehr wichtig, dass das BAMF immer über die aktuelle Anschrift des Asylbewerbers informiert wird. Wenn ein Bescheid nicht zugestellt werden kann, bleibt der Asylbewerber darüber in Unkenntnis. Die Klagefristen können so versäumt werden.



Rechtsanwalt konsultieren und gegebenenfalls einschalten!

# Asylverfahren

16

## Anhörung

### Anhörung („Interview“)

In einer Anhörung schildert ein Asylbewerber seine Verfolgung. Die Anhörung ist Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Ausschlaggebend ist dabei immer das Einzelschicksal.

Wer Asyl beantragt, wird zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung geladen. Der Bewerber muss dort persönlich erscheinen. Die Anhörung ist i.d.R. nicht öffentlich, anwesend ist ein Entscheider des Bundesamtes sowie ein Dolmetscher. Es ist möglich, dass ein Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist. Bezüglich der Vertrauensperson entscheidet letztendlich der anhörende Beamte. Der Asylbewerber soll schildern, warum er verfolgt wird und Tatsachen über seine Verfolgung nennen. Wenn möglich, soll er Beweismaterial vorlegen. Von der Anhörung wird ein Protokoll angefertigt. Der Antragsteller erhält eine Abschrift dieses Protokolls, das ihm zuvor mündlich übersetzt worden ist.

### Maßgeblich ist das Einzelschicksal

Die Entscheidung, ob das Asyl gewährt werden kann, hängt immer vom Einzelschicksal ab. Gefällt wird die Entscheidung auf Grund einer Gesamtschau, die alle relevanten Erkenntnisse berücksichtigt. Ausschlaggebend sind dabei die Anhörung sowie zusätzliche Ermittlungen, die bei Bedarf veranlasst werden. Außerdem nutzt der Entscheider das "Informationszentrum Asyl und Migration" des Bundesamtes und dessen Datenbank MILo.

### Länderinformationen als Entscheidungshilfe

Die Datenbank enthält, neben Auskünften zur Rechtsprechung, ausführliche Informationen über sämtliche Herkunftsländer. Diese Angaben umfassen unter anderem Ausarbeitungen des Bundesamtes, Auskünfte und Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Informationen des Flüchtlingshilfswerks UNHCR sowie von Amnesty International. Auch Gutachten wissenschaftlicher Institute, Presseartikel und Fachliteratur sind in die Datenbank eingearbeitet.

### Begründeter Bescheid über den Asylantrag

Die Entscheidung über den Asylantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält eine Begründung sowie eine Rechtshilfebelehrung. Für den Fall, dass kein Asyl gewährt wird, enthält das Schreiben eine Aufforderung zur Ausreise und eine Abschiebungsandrohung. Falls der Bewerber nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, ist der Mitteilung auch eine Übersetzung beigelegt. Sie umfasst die Entscheidung, ob dem Antrag zugestimmt wurde, sowie die Rechtshilfebelehrung. Die Übersetzung ist in der Sprache verfasst, in der die Anhörung durchgeführt wurde.



Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling möglichst umfassend und detailliert alle Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, ggf. nicht in einem Drittland bleiben konnte, und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Wenn man noch Zeit dafür hat, sollte man das Interview „üben“ oder zumindest dem Flüchtling erklären, dass die Entscheidung im Grunde von seiner Glaubwürdigkeit abhängt, und dass er keine Einzelheiten bzw. wichtige Details auslassen und so detailliert wie möglich sein Schicksal schildert. Auch ist hilfreich, Zeugen oder Beweismittel zu benennen.

Normalerweise bekommt der Flüchtling eine Kopie des Anhörungsprotokolls zugesandt. Auch danach kann man Ergänzungen bzw. Erklärungen dem BAMF schriftlich nachreichen.



# Entscheidungen im Asylverfahren

## 17 Anerkennung des Asylantrages

### Anerkennung als Asylberechtigte

Das Bundesamt hat den Antragsteller nach Art. 16a GG als asylberechtigt anerkannt. Der Asylbewerber erhält einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 AufenthG.

*„Dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird stattgegeben.“*

### Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Das Bundesamt hat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt. In diesem Fall bekommt der Antragsteller ebenfalls einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

*„Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.“*

### Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte

Wenn die Anerkennung als Asylberechtigter und als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, dass ein Asylbewerber als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wird. Der Asylbewerber erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG zunächst für ein Jahr, die aber verlängert wird, wenn sich die Situation nicht geändert hat.

*„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.  
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.  
3. Der Antragsteller wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt.  
4. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“*



#### EXKURS:

##### Internationaler subsidiärer Schutz:

**§ 60 Abs. 2 AufenthG:**  
konkrete Gefahr der Folter

**§ 60 Abs. 3 AufenthG:**  
Gefahr der Todesstrafe

**§ 60 Abs. 7 Satz 2:**  
drohende individuelle Gefahren für Zivilpersonen aufgrund willkürlicher Gewalt in einem bewaffneten internationalen oder innerstaatlichen Konflikt

# Entscheidungen im Asylverfahren

## 18 Anerkennung des Asylantrages

### Feststellung von anderen („nationalen“) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Auch wenn nur andere „nationale“ Abschiebungsverbote vorliegen ist der Asylbewerber erst einmal rechtlich vor einer Abschiebung geschützt. Der Asylbewerber erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel für zunächst ein Jahr, die aber verlängert werden soll, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Diese Asylbewerber haben aber weniger Rechte als anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte .

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich ... (z.B. Iran) vor.
5. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.“



### EXKURS:

**§ 60 Abs. 5 AufenthG:** Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch eine Abschiebung

**§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG:** sonstige erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, insbesondere aus einer im Herkunftsstaat nicht behandelbaren Krankheit resultierende Gefahren

# Entscheidungen im Asylverfahren

## 19 Ablehnung des Asylantrages

### Asylantrag wird abgelehnt.

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes. Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn der Asylbewerber nicht rechtzeitig Klage erhebt. Die Klage muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die ausführliche Klagebegründung kann erst später (innerhalb von 4 Wochen) nachgereicht werden.



Klagefrist beachten!  
Rechtsanwalt einschalten!

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

# Entscheidungen im Asylverfahren

## 20 Ablehnung des Asylantrages

**Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.**

Eine besonders folgenreiche Entscheidung ist die Ablehnung als “offensichtlich unbegründet” (o.u.-Ablehnung). In diesem Fall droht dem Asylbewerber unmittelbar die Abschiebung. In einem solchen Fall geht das Bundesamt davon aus, dass kein wirkliches Schutzbegehren vorliegt oder es hält das persönliche Verfolgungsschicksal für nicht glaubhaft. Das BAMF lehnt einen Asylantrag unter anderem dann als “offensichtlich unbegründet” ab:

- ▣ wenn das Bundesamt dem Flüchtling nicht glaubt, zum Beispiel wegen großer Widersprüche oder gefälschter Beweismittel
  - ▣ wenn das Bundesamt davon ausgeht, dass der Flüchtling über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder hierzu keine Angaben macht
  - ▣ wenn ein Flüchtling seinen Asylantrag erst lange nach der Einreise stellt, um das Ende seines Aufenthalts zu verhindern
  - ▣ wenn das BAMF es für offensichtlich hält, dass wirtschaftliche Gründe oder eine allgemeine Notsituation der einzige Grund für den Asylantrag ist;
  - ▣ bei Kindern, deren Eltern im Asylverfahren bereits unanfechtbar abgelehnt wurden.
- ▣ Wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, bleibt nur eine Woche Zeit, um dagegen eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Gleichzeitig muss ein (Eil-) Antrag gestellt werden, dass die Abschiebung gestoppt und die aufschiebende Wirkung der Klage durch das Gericht angeordnet wird.



### EXKURS:

Eine endgültige Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet hat zur Folge, dass dem Asylbewerber später eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn Sie einen Anspruch auf die Erteilung haben (z.B. wegen Familiennachzugs zu Deutschen, § 28 AufenthG).

Besonders gefährlich sind die Asylverfahren für neugeborene Kinder von Geduldeten, die automatisch eingeleitet werden, und oft als o.u. abgelehnt werden, wenn das Kind keine eigene Asylgründe vorzutragen hat.



Klagefrist beachten!  
Rechtsanwalt einschalten!

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.  
2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.  
3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.  
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.  
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

# Entscheidungen im Asylverfahren

## 21 Ablehnung des Asylantrages

**Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt.**

### Dublin III Verordnung / Regelungen für die Zuständigkeit für das Asylverfahren

Da ein Flüchtling innerhalb der europäischen Union nur in einem EU-Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchlaufen soll, haben die Staaten der EU in der **Dublin-III-Verordnung** festgelegt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ist Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab. Das ist insbesondere dann der Fall,

- ▣ wenn jemand bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat,
- ▣ ein anderer EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat,
- ▣ der Flüchtling in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumsfrei einreisen konnte,
- ▣ jemand sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als "Illegaler" aufgehalten hat und dies nachweisbar ist (etwa durch Fingerabdrücke)
- ▣ sich Familienangehörige (insbesondere die Eltern) oder Geschwister eines unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten und es dem Wohl des Minderjährigen dient,
- ▣ ein Familienangehöriger (Ehegatten, Kinder) sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat rechtmäßig aufhält oder Asylantrag gestellt hat.

*"1. Der Asylantrag ist unzulässig.  
2. Die Abschiebung nach ... (z.B. Polen) wird angeordnet."*

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht. Um die sofortige Abschiebung zu verhindern muss innerhalb **einer Woche** nach der Bekanntgabe der Entscheidung ein **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht gestellt werden. Dieser Eilantrag kann beispielsweise darauf gestützt werden, dass der Flüchtling reiseunfähig ist, mit Familienangehörigen in Deutschland in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder aus einem sonstigen Grund Deutschland für das Verfahren zuständig ist.



Klagefrist beachten!  
Rechtsanwalt einschalten!

Es gibt keine Dublin-Überstellungen in Länder, in denen systemische Mängel im Asylverfahren festgestellt worden sind (aktuell z.B. Griechenland).

22

# Während des Asylverfahrens

Rechte und Pflichten der  
Asylbewerber

# Während des Asylverfahrens

## 23 Aufenthaltsrechtliche Situation

### Gestattung

Nachdem der Asylantrag gestellt ist, erhalten Flüchtlinge eine „**Aufenthaltsgestattung**“ (Bild siehe unten). Diesen Titel behalten sie für die gesamte Dauer des Asylverfahrens. Solange eine Entscheidung des BAMF noch nicht vorliegt, sind die Asylbewerber vor einer Abschiebung sicher. Ansonsten haben die meisten Flüchtlinge keine Ausweispapiere bei sich.

Wenn man sich vor Gericht gegen einen negativen Bescheid des BAMF wehrt (d.h. Klage gegen den ablehnenden BAMF-Bescheid einreicht), gilt die Aufenthaltsgestattung weiter, solange das Verfahren noch andauert und nicht rechtskräftig beendet ist. Man kann während dieser Zeit in der Regel nicht abgeschoben werden.

Achtung Ausnahme: Ein Abschiebungsverbot besteht nicht, wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder als „unzulässig“ abgelehnt wird, d.h. die Abschiebung kann durch die zuständige Ausländerbehörde sofort nach Ablehnung des Asylantrags eingeleitet werden (daher ist neben der Klage auch ein entsprechender Eilantrag nötig).

Die Aufenthaltsgestattung genügt, um sich bei Behörden oder der Polizei auszuweisen. Wenn Flüchtlinge einen Heimatpass besitzen, müssen Sie ihn beim Bundesamt abgeben. Er wird an die Ausländerbehörde übergeben, die den Pass bis auf Weiteres einbehält. Die Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren abgeschlossen ist. Dann ist der Asylbescheid die Grundlage für den weiteren Aufenthalt oder die Abschiebung.

Aus dem Besitz der Aufenthaltsgestattung leitet sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel ab, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel bei Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung oder beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).



### EXKURS:

Die Gestattung ist ein „Papierausweis“, welcher neben Personalien das Datum und das Aktenzeichen des Asylantrages enthält. Es sind darauf ebenfalls Auflagen, wie z.B. Wohnsitznahme, Residenzpflicht, Arbeitserlaubnis etc. vermerkt.



# Während des Asylverfahrens

## 24 Wohnsituation und Freizügigkeit

### Verteilung

Die Asylbewerber werden in die Kommunen verteilt. Die Verteilung der Asylbewerber in NRW liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung. Die Bezirksregierung setzt ebenfalls die Quoten fest, welche Kommune wie viel Flüchtlinge aufzunehmen hat.

### Kommunale Unterbringung

In den Kommunen werden die Asylbewerber (und auch Geduldete) meist in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Jedenfalls ist die Kommune für die Unterbringung der Flüchtlinge zuständig. Es gibt keine generellen Standards für die Unterbringung.

### Wohnsitzauflage

Der Asylbewerber darf sich nicht aussuchen, in welcher Kommune er leben möchte. Er darf nur in der zugewiesenen Kommune wohnen, und zwar so lange, bis er anerkannt worden ist oder seinen Lebensunterhalt vollständig sichern kann. Nur wenn bereits enge Familienangehörige (Ehepartner oder minderjährige Kinder) in Deutschland leben, besteht ein Anrecht darauf, mit diesen zusammenzuleben. Darüber hinaus können auch so genannte „Härtefälle“ berücksichtigt werden, zum Beispiel, wenn ein älterer, kranker Flüchtling den Wunsch äußert, in die Kommune zugewiesen zu werden, in der seine erwachsenen Kinder leben. Der Antrag auf Umverteilung muss an die Bezirksregierung Arnsberg, die für die Zuweisungen zuständig ist, gestellt werden.

### Residenzpflicht

Die sogenannte Residenzpflicht (§56 Asylverfahrensgesetz) ist die räumliche Beschränkung von Asylbewerbern und Geduldeten, die ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs verbietet. Die räumliche Beschränkung erlischt nach einem 3-monatigen Aufenthalt. Sie kann aber angeordnet werden bei Verurteilung wg. einer Straftat, beim Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.



#### TIPP:

Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft:

- bei sehr belastenden Wohnsituationen kann man mit (fach-)ärztlichen Attesten nachweisen, dass eine eigene Wohnung benötigt wird und beim Sozialamt einen Antrag stellen.
- wenn das Einkommen durch Arbeit selbst verdient wird und die Miete selbst bezahlt werden kann, kann man in der Regel aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen.
- Wichtig: Bei Bezug von Sozialleistungen muss man vor der Unterschrift eines Mietvertrages die Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers (Sozialamt oder Jobcenter) einholen!



Die Verletzung der Residenzpflicht ist strafbar. Es drohen Geldbußen, die sich steigern oder im Wiederholungsfall auch Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Bitte darauf achten, dass die Asylbewerber sich immer einen „Urlaubsschein“ – Genehmigung der Ausländerbehörde das Land zu verlassen – besorgen.



#### TIPP:

Die Wohnsitzauflage und der Hinweis zur Residenzpflicht sind als Auflagen in der Gestattung vermerkt. Auch nach abgelehntem Asylverfahren wird diese Aufenthaltsbeschränkung in der Duldung vermerkt.



# Während des Asylverfahrens

## 25 Leistungen

Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und die abgelehnten Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- ▣ Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt
- ▣ Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag
- ▣ Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- ▣ bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen

Auf Antrag sind darüber hinaus für Kinder und Schüler Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich.

Im Kreis Heinsberg werden Leistungen als Geldleistungen erbracht und i.d.R. einmal monatlich an Flüchtlinge in Bar oder per Check ausbezahlt.

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden von den zuständigen Kommunen erbracht. Flüchtlinge erhalten einen Bescheid über die Höhe der Leistungen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der gegebenen Frist ein Widerspruch eingelegt werden.



### EXKURS:

**Das Sozialamt ist zuständig für:**

- die Unterbringung der Asylbewerber;
- die Erstausrüstung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen, sowie den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Ausstattung;
- die Geld- und Sachleistungen nach dem AsylbLG;
- die Ausstellung von Krankenscheinen und die Abrechnung mit der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen und Kliniken;
- die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsangelegenheiten und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung;
- die Übernahme von Fahrtkosten zu förmlichen Anhörung vor dem BAMF;

# Während des Asylverfahrens

26

Arbeit

## Zugang zum Arbeitsmarkt

In den ersten 3 Monaten ist das Arbeiten für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung verboten. In den folgenden 12 Monaten haben sie einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. D. h. es muss für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die ZAV (Agentur für Arbeit) um Zustimmung anfragen muss. Für eine Zustimmung werden grundsätzlich eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. Das Vorrangprinzip schreibt vor, dass eine Erlaubnis nur dann erteilt wird, wenn für diesen Arbeitsplatz kein bevorzogter Arbeitnehmer (das sind zum Beispiel Deutsche, EU Bürger oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen und der Bewerber nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer/innen beschäftigt wird.

Nach 15-monatigem ununterbrochenen Aufenthalt und wenn kein Arbeitsverbot (nach § 11 BeschVerfV) vorliegt, muss die Zustimmung der Ausländerbehörde für eine Arbeit ohne Vorrangprüfung erfolgen. Falls die Ausländerbehörde nach fünfzehnmonatigem Aufenthalt nicht automatisch diese unbeschränkte Zustimmung zur Beschäftigung in die Gestattung oder Duldung vermerkt, sollte man diese dort beantragen. Falls die Arbeitserlaubnis dennoch nicht erteilt bzw. der Antrag auf Arbeitserlaubnis schriftlich abgelehnt wird muss Widerspruch bei der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen eingelegt werden.

## Gemeinnützige Arbeit

Asylbewerber können verpflichtet werden eine gemeinnützige Arbeit auszuüben. Diese Arbeitsgelegenheiten können vom Sozialamt zeitlich begrenzt vergeben werden. Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €/Stunde gezahlt. Bei einer Verweigerung dieses 1-Euro-Jobs, kann der Asylbewerber mit einer Kürzung der Leistungen bestraft werden.



### EXKURS:

#### Der Weg zu einer Arbeitserlaubnis:

- Formular für eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde holen
- Der Arbeitgeber füllt die Stellenbeschreibung aus;
- Die Stellenbeschreibung muss bei der Ausländerbehörde abgegeben werden; Ausländerbehörde reicht den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter;
- Bei der Agentur für Arbeit wird daraufhin versucht, einen bevorzugten Arbeitnehmer für diese Stelle zu finden. Erst wenn diese Bemühungen erfolglos sind, wird die Stelle für den Asylbewerber freigegeben.

Die Prüfung kann einige Wochen dauern.



### TIPP:

Meistens lässt sich an der Formulierung im Passersatzpapier erkennen („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, Erwerbstätigkeit gestattet nur mit Zustimmung der ABH“, „Erwerbstätigkeit gestattet“), ob eine Arbeitsmöglichkeit gegeben ist. Wenn ja, und wenn der Flüchtling entsprechend motiviert ist: Ihre Hilfe ist sehr gefragt bei der Unterstützung nach einem Arbeitsplatz oder bei Erstellung von Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche!



### TIPP:

Wenn der Arbeitgeber besonderen Wert auf die Muttersprache des Flüchtlings legt, erhöhen sich die Chancen auf diesen Arbeitsplatz. (Er kann z.B. darlegen, dass seine Kunden / Kollegen überwiegend kurdisch oder arabisch (wie auch jede andere Sprache) sprechen).

**WICHTIG:** Kopien der Stellenbeschreibungen für die eigenen Unterlagen anfertigen, um Bemühungen um Arbeit belegen zu können.

# Während des Asylverfahrens

ZAV  
 Villemombler Straße 76 - 53123 Bonn  
 Tel: 0228 713 1313  
 E-Mail: [zav@arbeitsagentur.de](mailto:zav@arbeitsagentur.de)

 **Bundesagentur für Arbeit**  
 Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

**Aktenzeichen der Ausländerbehörde:** \_\_\_\_\_

**Arbeitnehmer:** Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

## Stellenbeschreibung

**Berufsbezeichnung**

**Stellenbeschreibung** (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

**Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen** Führerschein erforderlich  
 ja, Klasse  
 nein

**Qualifikation**  
 ohne Ausbildung  Ausbildung als/zum/zur  
 Fachschule  Hoch-/Fachhochschule  Sonstige:

**Arbeitszeit:**

<input type="checkbox"/> Vollzeit Std./Woche <input type="checkbox"/> Teilzeit Std./Woche <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von _____ Stunden	Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Montag</td><td>von</td><td>bis</td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>von</td><td>bis</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td>von</td><td>bis</td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>von</td><td>bis</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>von</td><td>bis</td></tr> <tr><td>Samstag</td><td>von</td><td>bis</td></tr> <tr><td>Sonntag</td><td>von</td><td>bis</td></tr> </table>	Montag	von	bis	Dienstag	von	bis	Mittwoch	von	bis	Donnerstag	von	bis	Freitag	von	bis	Samstag	von	bis	Sonntag	von	bis
Montag	von	bis																				
Dienstag	von	bis																				
Mittwoch	von	bis																				
Donnerstag	von	bis																				
Freitag	von	bis																				
Samstag	von	bis																				
Sonntag	von	bis																				

**Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung** **Stelle zu besetzen:**  
 unbefristet  ab sofort  
 befristet bis \_\_\_\_\_  ab \_\_\_\_\_

**Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag**  
 stündlich in Höhe von \_\_\_\_\_ € brutto  monatlich in Höhe von \_\_\_\_\_ € brutto  zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von \_\_\_\_\_ € brutto  
 gemäß Tarifvertrag  ortsübliche Bezahlung

Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?  ja  nein (ausführliche Begründung auf ges. Blatt)

Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?  schriftlich  telefonisch  persönlich

Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) veröffentlicht wird:  
 mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers  anonym (Chiffre)  nein

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.  
 Mir / uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Stellenbeschreibungsformular:  
<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk3/-edisp/16019022dstbai383515.pdf>

Datum \_\_\_\_\_ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers \_\_\_\_\_

# Während des Asylverfahrens

## 28 Bildung und Sprachlernen

### Kinder

#### □ **Schulpflicht**

Für die Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren besteht in Deutschland eine Schulpflicht. Sie gilt auch für Flüchtlingskinder. Die Suche nach einem geeigneten Schulplatz erfolgt über die pädagogischen Mitarbeiter des Arbeitsfeldes „Schulische Bildung“ beim Kommunalen Integrationszentrum (KI) Kreis Heinsberg. Dort werden die Vorkenntnisse des Kindes erfasst und eine Schulempfehlung ausgesprochen. In der Regel erfolgt zunächst die Aufnahme in eine Vorbereitungsklasse / Interkulturelle Förderklasse. Die Kinder lernen dort schwerpunktmäßig Deutsch, bis sie in eine reguläre Klasse wechseln können.

- Für Kleinkinder besteht die Möglichkeit, einen Kindergarten zu besuchen, sofern vor Ort Kapazitäten frei sind. Die Eltern sollen sich an das vom Wohnsitz her zuständige Jugendamt der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg oder Hückelhoven sowie für die restlichen sechs Kommunen an das Jugendamt des Kreise Heinsberg wenden.



Hilfe bei folgenden Behördengängen nötig:

- Gesundheitsuntersuchung des Kindes beim Gesundheitsamt;
- Anmeldung bei der Schule;
- Evtl. Beantragung eines Schülertickets;
- Beantragung einer Einschulungsbeihilfe (Bildungs-und Teilhabepaket)

### Eltern


- **Sprachkurse der VHS.** Asylbewerber und Geduldete haben zunächst keinen Zugang zu einer staatlich geförderten Sprachförderung. Eine gute Alternative sind die Sprachkurse für Anfänger der VHS Kreis Heinsberg. Sie werden nahezu in allen größeren Städten angeboten. Die Empfänger von Sozialleistungen müssen nur den gemäßigten Beitrag (25% des Regelbeitrages) bezahlen. Dies beläuft sich auf ca. 20-30 Euro pro Kurs, der 6 Monate dauert. Kurse fangen im September an. Im Januar beginnen dann die weiterführende Kurse. Bei großer Nachfrage können und werden zusätzliche Kurse installiert. Anmeldungen sollen am besten direkt bei der VHS erfolgen. Nachteil: die Kurse sind nicht so intensiv wie ein Integrationskurs (i.d.R. 2 Abende in der Woche).
- **Integrations Sprachkurs .** Nur Migranten mit Aufenthaltserlaubnis haben ein Anrecht und die Pflicht, einen Integrationskurs zu besuchen. Asylbewerber und Geduldete haben keine Berechtigung, Integrationskurse zu besuchen. In Absprache mit dem Sprachkursträger kann er allerdings als sogenannter „Selbstzahler“ den Kurs besuchen. Dabei kostet eine Unterrichtsstunde mehr als 2 Euro.
- **Berufsbezogener Sprachkurs**


Sobald ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt besteht, gibt es die Möglichkeit an berufsbezogenen Sprachkursen teilzunehmen. Diese Sprachkurse umfassen 730 Unterrichtsstunden mit einem beruflichen Praktikum. Die Anmeldung erfolgt über das Jobcenter (SGB III).


#### **Kommunales Integrationszentrum**

Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg  
[www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/kreis-heinsberg](http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/kreis-heinsberg)


Schulische Bildung:

Herr Friedrich  
 02452-134-028

Frau Baumann-Groten  
 02452-134-056

Frau Tuscholke  
 02452-134-071

#### **Anton Heinen Volkshochschule**

Westpromenade 9  
52525 Heinsberg  
 02452-134-009  
[www.vhs-kreis-heinsberg.de](http://www.vhs-kreis-heinsberg.de)



#### **TIPP:**

Wenn Sie Flüchtlingen beim Erlernen der deutschen Sprache helfen wollen, reden Sie mit ihnen. Dadurch haben die Flüchtlinge bereits die Möglichkeit die deutsche Sprache zu hören und selbst auszuprobieren. Die Lehrer raten dabei: „Sprechen Sie in einfachen, kurzen, grammatikalisch richtigen Sätzen.“ Versuchen Sie sich mit Gestik und Mimik verständlich zu machen. Zwanglose Kommunikation, auch wenn sie schwierig zu sein scheint, regt auf jeden Fall den Spracherwerb an. Wenn Sie sich zutrauen, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen – Flüchtlinge werden die Möglichkeit sehr gerne nutzen.

# Während des Asylverfahrens

## 29 Ausbildung und Studium

### Ausbildung

Flüchtlinge mit einer Gestattung oder Duldung können seit 2009 eine Ausbildung ohne Vorrangprüfung beginnen (siehe §18 Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz). Voraussetzung ist ein Aufenthalt in Deutschland von mehr als 12 Monaten und eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Ausbildungen in der Kranken- und Altenpflege bedürfen allerdings weiterhin der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Fehlende Zeugnisse erschweren im Flüchtlingsbereich oftmals den Zugang zu einer Ausbildung. Hier lohnt es sich, direkt mit den Berufs- und Berufsfachschulen zu verhandeln, um zum Beispiel eine Aufnahme auf Probe oder eine Aufnahme aufgrund eines Kolloquiums zu erreichen.

Für das Nachholen von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen gibt es keine Zugangsvoraussetzungen. Wer aber über 18 Jahre alt ist, bekommt in allgemeinbildenden Schulen nur dann einen Platz, wenn der Schulleiter zustimmt. Für die älteren Flüchtlinge besteht die Möglichkeit die Abendkurse z.B. einer Volkshochschule zu belegen und dort ihren Schulabschluss nachzuholen.

### Studium

Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine **Hochschulreife/Abitur (bei einer Universität) oder die Fachhochschulreife/ Fachabitur** (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Wenn die Schulausbildung nicht als Fachhochschulreife anerkannt ist, kann man über das erfolgreiche Ablegen der „Feststellungsprüfung“ zur Studieneignung die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür muss in der Regel bei der Hochschule ein einjähriger Vorbereitungskurs („Studienkolleg“) absolviert werden. Bei Kunst- und Musikhochschulen kann man unter Umständen bei besonderen künstlerische Fähigkeiten auch ohne Abitur studieren.

Informationen über die Gleichwertigkeit von Hochschulzugangsberechtigungen können in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz [www.anabin.de](http://www.anabin.de) abgefragt werden. *Genauere Informationen* zur Studienzulassung erhalten Sie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den *akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten* der Universitäten und Fachhochschulen.

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu muss in der Regel die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)“ abgelegt werden. Bestimmte andere Nachweise wie das Goethe-Sprachdiplom, „TestDaF“ und andere werden ersatzweise anerkannt.



### TIPP:

Wenn eine Person bereits Schul- oder andere Zeugnisse im Heimatland erworben hat, sollten sie bei Bedarf übersetzt werden und die Anerkennung bei der Bezirksregierung beantragt werden.

Nähere Informationen können Sie hier finden:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/erkennung/index.html)

<http://www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/wegweiser-erkennung2-nrw>

[http://www.brd.nrw.de/gesundheits-soziales/landespruefungsamt/pdf/Wegweiser\\_NR\\_W\\_2009.pdf](http://www.brd.nrw.de/gesundheits-soziales/landespruefungsamt/pdf/Wegweiser_NR_W_2009.pdf)

[www.anabin.kmk.org](http://www.anabin.kmk.org)

# Während des Asylverfahrens

## 30 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren sowie Geduldeten ist in §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt und wird allein über das Sozialamt finanziert. Dies ist im Wesentlichen:

- Medizinische Versorgung, (zahn-) ärztliche Hilfe und sonstige erforderlichen Leistungen werden bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt. Es besteht dabei keine freie Arztwahl.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, wenn dies „unaufschiebbar“ (das heißt unmittelbar notwendig) ist.
- Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle im Leistungskatalog der GKV üblichen medizinischen Leistungen.
- „Sonstige“ medizinische Leistungen müssen gewährt werden, wenn dies „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist.

Die Auslegung des Gesetzes macht in der Praxis oft Schwierigkeiten, z.B. bei der Frage, was akut behandlungsbedürftig ist und was nicht. Grundsätzlich erstreckt sich der Leistungsanspruch lediglich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Erkrankungen.

### Praktische Verfahrensweise

- Man benötigt einen Krankenschein, der beim zuständigen Sozialamt erhältlich ist. Ob ein berechtigter Behandlungsbedarf besteht, muss auf dem Sozialamt geklärt werden. Sinnvoll ist, Bescheinigungen vorzulegen, z.B. eine Bescheinigung der Schule, wenn für das Kind eine Logopädie gebraucht wird. Oft werden allerdings von dem Sozialamt quartalweise Krankenscheine für Allgemeinärzte ausgestellt, so dass man zumindest den Hausarzt jederzeit aufsuchen kann.
- Oft konsultiert das Sozialamt das zuständige Gesundheitsamt mit Bitte um Beurteilung der „Notwendigkeit“ der Behandlung.
- Wenn vom Sozialamt eine Leistung verweigert wird, kann gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt werden.

### Wichtig:

- Die medizinischen Leistungen sind zuzahlungsfrei. Asylbewerber müssen vom Sozialamt diesbezüglich eine Bescheinigung erhalten, die sie bei den Ärzten und / oder Apotheken vorlegen können.

# Während des Asylverfahrens

## 31 Mobilität

### Mobil-Ticket

Im Kreis Heinsberg gibt es ein „**Mobil-Ticket**“, eine günstige (20,- Euro) Monatskarte, für Bus und Bahn im Kreis Heinsberg. Diese Karte können Personen erwerben, die Sozialleistungen beziehen. Die Karte ist Personengebunden und gilt ganztägig in allen Öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Kreises Heinsberg. Die Berechtigung diese Karte zu kaufen wird vom Sozialamt erteilt.

### Führerschein

Der Erwerb eines Führerscheins setzt keinen bestimmten Aufenthaltstitel voraus. Auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung kann also ein Führerschein gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Identität der Person geklärt ist. Verlangt werden hierzu die Vorlage einer Geburtsurkunde mit Lichtbild oder ein National-Pass. Wenn kein Pass vorhanden ist, muss entweder die Ausländerbehörde oder das Bundesamt (wenn das Asylverfahren dort noch bearbeitet wird) bestätigen, dass es keinen Zweifel an der Identität gibt. Diese Bestätigung wird verweigert, wenn der von deutschen Behörden ausgestellte Ausweis den Eintrag „*Identität nicht geklärt*“ oder „*Daten beruhen auf eigenen Angaben*“ enthält.



**Fahrräder** sind bei Flüchtlingen als das günstigste Verkehrsmittel sehr beliebt und werden immer gebraucht. Eine Sammelaktion von alten Fahrrädern ist daher allzeit eine gute Idee.





32

# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren





# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren

34

## Anerkennung als Asylberechtigte oder der Flüchtlingseigenschaften

### Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Asylberechtigten nach Art. 16a Abs. 1 GG

<p>1. Aufenthaltstitel / Arbeitsaufnahme</p>	<p>Nach § 25 Abs. 1 AufenthG einem anerkannten Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbsfähigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis wird für <u>drei Jahre</u> erteilt, (§ 26 Abs. 1 Satz AufenthG).</p> <p>Nach <u>drei Jahren</u> besteht ein Anspruch auf Erteilung einer <u>Niederlassungserlaubnis</u>, sofern nach einer Regelprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird (§ 26 Abs. 3 AufenthG).</p> <p><u>(Der Asylberechtigte erhält zudem einen „blauen Flüchtlingspass“ – Reiseausweis für Flüchtlinge nach GFK, und muss sich nicht um Reiseausweis des Herkunftslandes bemühen).</u></p>
<p>2. Familiennachzug</p>	<p>Der Ausländer <u>hat Anspruch</u> auf Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder. Sofern eine Zusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung des Ausländers oder seiner Familienangehörigen besteht, nicht möglich ist und der <u>Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten</u> gestellt wurde, sind die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums nicht erforderlich (§ 29 Abs. 2 AufenthG).</p> <p>Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzung (§ 36 Abs. 1 AufenthG).</p>
<p>3. Residenzpflicht / Freizügigkeit</p>	<p>Mit unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter, entfällt für den Ausländer die Residenzpflicht nach §§ 48 Ziffer 2 und 53 Abs. 2 Asylverfahrensgesetzes. Zudem genießt der Ausländer Freizügigkeit im Bundesgebiet nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AsylVG, sofern keine räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 AufenthG erfolgt.</p>
<p>4. Integrationskurs / Migrationserstberatung (MEB)</p>	<p>Der Ausländer hat Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c i.V.m. S. 2 AufenthG). Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall (§ 44 Abs. 2 AufenthG).</p> <p>Der Anspruch wird durch die für den Ausländer zuständige Ausländerbehörde bestätigt.</p> <p>Diese übergibt dem Teilnehmer ein vom Bundesamt erstelltes Merkblatt, in dem über Ziele und Inhalte des Integrationskurses, Teilnahmodalitäten, Rechte und Pflichten und mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert wird.</p> <p>Kostenlose, individuelle Beratung erhalten Ausländer durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwandere (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Die Standorte der Beratungseinrichtungen und zusätzliche Informationen können unter <a href="http://www.integration-in-deutschland.de">www.integration-in-deutschland.de</a> sowie <a href="http://www.jugendmigrationsdienste.de">www.jugendmigrationsdienste.de</a> abgerufen werden.</p>
<p>5. Soziale Leistungen</p>	<p>Bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergeld nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz oder § 62 Abs. 2 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz</li> <li>- Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinstehender Mütter und Väter nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz</li> <li>- Erziehungsgeld für bis zum 31.12.2006 geborene oder zur Adoption aufgenommen Kinder nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz</li> <li>- Elterngeld für ab dem 01.01.2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</li> <li>- Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Erwerbsfähigkeit nach § 7 Abs. 1 und § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Sozialhilfe bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Ausbildungsförderung nach § 59 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (für berufliche Ausbildung) oder nach § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (für Schulausbildung und Studium).</li> </ul> <p>Weitere sozialrechtliche Ansprüche, insbesondere solche, die nicht auf dem aufenthaltsrechtlichen Status beruhen oder denen Leistungen der Länder zugrunde liegen, bleiben hiervon unberührt.</p>

# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren

35

## Subsidiärer Schutz (AE 25,2 Alternative 2)

Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen Subsidiärer Schutz im Sinnes des § 4 abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde

<p>1. Aufenthaltstitel / Arbeitsaufnahme</p>	<p>Nach § 25 Abs. 2 AufenthG <u>ist</u> bei Gewährung von subsidiären Schutz <u>eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen</u>. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbsfähigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis wird für <u>1 Jahr erteilt</u>, bei Verlängerung für zwei weitere Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz AufenthG).</p> <p>Werden die <u>allgemeinen Voraussetzungen</u>, wie z.B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersvorsorge, guter Leumund, ausreichende Sprachkenntnisse, erfüllt, kann <u>nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis</u> erteilt werden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 9 AufenthG).</p> <p>Minderjährigen oder in Ausbildung befindlichen Volljährigen kann bei Vorliegenden weiteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis schon nach fünf Jahren erteilt werden (§ 35 AufenthG).</p> <p><i>(Der Asylbewerber soll sich um ein Reisedokument seines Heimatlandes bemühen).</i></p>
<p>2. Familiennachzug</p>	<p><u>Der Nachzug</u> des Ehegatten und der minderjährigen Kinder <u>ist</u> nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland <u>möglich</u> (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Beim Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder kann von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG).</p> <p>Eltern eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzung (§ 36 Abs. 1 AufenthG).</p>
<p>3. Residenzpflicht / Freizügigkeit</p>	<p>Mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzes entfällt für den Ausländer die Residenzpflicht nach §§ 48 Ziffer 2 und 53 Abs. 2 Asylverfahrensgesetzes. Zudem genießt der Ausländer Freizügigkeit im Bundesgebiet nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG, sofern keine räumliche Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis nach § 12 Abs. 2 AufenthG erfolgt.</p>
<p>4. Integrationskurs / Migrationserst-Beratung (MEB)</p>	<p>Der Ausländer hat Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c i.V.m. S. 2 AufenthG). Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall (§ 44 Abs. 2 AufenthG).</p> <p>Der Anspruch wird durch die für den Ausländer zuständige Ausländerbehörde bestätigt.</p> <p>Diese übergibt dem Teilnehmer ein vom Bundesamt erstelltes Merkblatt, in dem über Ziele und Inhalte des Integrationskurses, Teilnahmemodalitäten, Rechte und Pflichten und mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert wird.</p> <p>Kostenlose, individuelle Beratung erhalten Ausländer durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwandere (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Die Standorte der Beratungseinrichtungen und zusätzliche Informationen können unter <a href="http://www.integration-in-deutschland.de">www.integration-in-deutschland.de</a> sowie <a href="http://www.jugendmigrationsdienste.de">www.jugendmigrationsdienste.de</a> abgerufen werden.</p>
<p>5. Soziale Leistungen</p>	<p>Bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergeld nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz oder § 62 Abs. 2 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz</li> <li>- Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinstehender Mütter und Väter nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz</li> <li>- Erziehungsgeld für bis zum 31.12.2006 geborene oder zur Adoption aufgenommen Kinder nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz</li> <li>- Elterngeld für ab dem 01.01.2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</li> <li>- Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Erwerbsfähigkeit nach § 7 Abs. 1 und § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Sozialhilfe bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Ausbildungsförderung nach § 59 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (für berufliche Ausbildung) oder nach § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (für Schulausbildung und Studium).</li> </ul> <p>Weitere sozialrechtliche Ansprüche, insbesondere solche, die nicht auf dem aufenthaltsrechtlichen Status beruhen oder denen Leistungen der Länder zugrunde liegen, bleiben hiervon unberührt.</p>

# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren

## 36 Abschiebehindernisse (AE 25,3)

Merkblatt zu den Rechten und Pflichten von Ausländern, denen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes gewährt wurde

<p>1. Aufenthaltstitel / Arbeitsaufnahme</p>	<p>Eine Aufenthaltserlaubnis <u>soll erteilt werden</u>, sofern keine schwerwiegenden Gründe dem entgegenstehen (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Die Entscheidung hierüber liegt bei der für den Ausländer zuständigen Ausländerbehörde. Die Berechtigung zur <u>Ausübung einer Erwerbsfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit dieser zugestimmt hat</u> oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist und der Aufenthaltstitel erkennen lässt, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).</p> <p>Werden die allgemeinen Voraussetzungen, wie z.B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersvorsorge, guter Leumund, ausreichende Sprachkenntnisse, erfüllt, kann nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 9 AufenthG).</p> <p><i>(Der Asylbewerber soll sich um ein Reisedokument seines Heimatlandes bemühen).</i></p>
<p>2. Familiennachzug</p>	<p>Sofern dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, müssen bei der Entscheidung über den Familiennachzug die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, <u>insbesondere sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum Voraussetzung für einen Nachzug</u>. Zudem darf der Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder zum Ausländer <u>nur aus völkerrechtlichen / humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen Deutschlands erfolgen</u> (§ 29 Abs. 1 und 3 AufenthG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).</p> <p>Soweit ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht erteilt worden ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG).</p>
<p>3. Residenzpflicht / Freizügigkeit</p>	<p>Ein Ausländer, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt wurde und dem gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, genießt für die Dauer der Gültigkeit dieses Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich Freizügigkeit im Bundesgebiet und unterliegt nicht mehr der Residenzpflicht aus dem Asylverfahren. Die zuständige Ausländerbehörde kann die Aufenthaltserlaubnis jedoch nach § 12 Abs. 2 AufenthG mit Auflagen und Bedingungen versehen.</p>
<p>4. Integrationskurs / Migrationserst-Beratung (MEB)</p>	<p>Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von lediglich bis zu einem Jahr, besteht nach § 44 Abs. 1 AufenthG <u>kein gesetzlicher Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs</u>. Entsprechendes gilt generell für Ausländer, denen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gewährt wurde. Der Ausländer kann jedoch auf schriftlichen Antrag durch das Bundesamt im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).</p> <p>Ein Merkblatt, das den Ausländer insbesondere auch über die Modalitäten des Antragsverfahrens informiert, ist über das Bundesamt zu erhalten.</p> <p>Kostenlose, individuelle Beratung erhalten Ausländer durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwandere (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD). Die Standorte der Beratungseinrichtungen und zusätzliche Informationen können unter <a href="http://www.integration-in-deutschland.de">www.integration-in-deutschland.de</a> sowie <a href="http://www.jugendmigrationsdienste.de">www.jugendmigrationsdienste.de</a> abgerufen werden.</p>
<p>5. Soziale Leistungen</p>	<p>Bei Vorliegen der jeweiligen weiteren Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kindergeld nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz oder § 62 Abs. 2 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz</li> <li>- Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinstehender Mütter und Väter nach § 1 Abs. 2a Nr. 2 Unterhaltsvorschussgesetz</li> <li>- Erziehungsgeld für bis zum 31.12.2006 geborene oder zur Adoption aufgenommen Kinder nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz</li> <li>- Elterngeld für ab dem 01.01.2007 geborene oder zur Adoption aufgenommene Kinder nach § 1 Abs. 7 Nr. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</li> <li>- Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Erwerbsfähigkeit nach § 7 Abs. 1 und § 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Sozialhilfe bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch</li> <li>- Ausbildungsförderung nach § 59 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (für berufliche Ausbildung) oder nach § 8 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (für Schulausbildung und Studium).</li> </ul> <p>Weitere sozialrechtliche Ansprüche, insbesondere solche, die nicht auf dem aufenthaltsrechtlichen Status beruhen oder denen Leistungen der Länder zugrunde liegen, bleiben hiervon unberührt.</p>

# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren

## 37 Regelung der finanziellen Angelegenheiten

- **Antrag auf SGB II Leistungen beim Jobcenter** : Erwerbsfähige Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern können, können Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II beantragen. Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfzuschläge sowie Unterkunftskosten (nur in angemessener Höhe). Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch bei anerkannten Asylbewerbern besteht ab dem Tag der Ausstellung des BAMF-Bescheides. Weil die Ausstellung der elektronischen Aufenthaltskarte mehrere Wochen dauern kann, stellt die Ausländerbehörde eine spezielle vorläufige Bescheinigung, die zusammen mit dem Antragsformular beim Jobcenter eingereicht werden muss.
- **Anmeldung bei der Krankenversicherung**
- **Eröffnung eines Girokontos**
- **Beantragung des Kindergeldes** bei der zuständigen Familienkasse
- **Umzug in eine private Wohnung**: Vor Abschluss eines Mietvertrages soll beim Jobcenter die Zustimmung zur Wohnungsnahme eingeholt werden. Auch Mietkautionen können vom Jobcenter übernommen werden. Kauttionen werden grundsätzlich nur als Darlehen übernommen. Bei Bezug einer Wohnung kann beim Jobcenter ein Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung mit Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung objektiv erforderlich sind, gestellt werden.
- **Anmeldung bei ARD/ZDF Beitragsservice, Rundfunkbeitrag**
- **Anmeldung zu einem Integrationskurs**: Mit einem Aufenthaltstitel erhält man in der Regel einen Anspruch auf den Besuch eines Integrationskurses. Die Ausländerbehörde erteilt hierzu eine Verpflichtung oder das Jobcenter einen Berechtigungsschein. Der Ausländer **muss** in solchem Fall einen Sprachkurs unbedingt besuchen. Danach muss er sich bei einem der Sprachkursträger zu einem Integrationskurs anmelden.

**Anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf kostenlose, individuelle Beratung durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwandere (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD).**



### Jobcenter:

**Heinsberg** (Heinsberg, Gangelst, Sefkant und Waldfeucht):  
Schafhausener Str. 50  
52525 Heinsberg  
☎02452-9762-100

**Erkelenz** (Erkelenz und Wegberg):  
H.-J.-Gormanns-Str. 14-16  
41812 Erkelenz  
☎02431-9737-100

**Hückelhoven** (Hückelhoven und Wassenberg):  
Ludovicistr. 1  
41836 Hückelhoven  
☎02433-44570-88

**Geilenkirchen** (Geilenkirchen und Übach-Palenberg):  
Herzog-Wilhelm-Str. 16-18,  
52511 Geilenkirchen  
☎02451-91599-100



### EXKURS:

Das Jobcenter ist zuständig für

-Die Gewährung finanzieller Leistungen nach dem SGB II ab der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB III



### Migrationsberatung:

Diakonisches Werk  
Südpromenade 25  
41812 Erkelenz

Frau Gehrman:  
☎ 02431-94807-12

Frau Braun:  
☎ 02431-94807-11



# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren

38

## Ablehnung

### Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Liegen die Voraussetzungen aller Schutzarten nicht vor, erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung. Gegen die Entscheidung kann der Asylbewerber klagen. Stellt das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder die entsprechenden Teile des Bescheides auf und verpflichtet das BAMF zu einer positiven Entscheidung. Wird die Klage abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen. Liegen Abschiebungshindernisse vor, wird der Ausländer vorübergehend geduldet.

Die Duldung wird erteilt, wenn die betreffende Person gesetzlich verpflichtet ist, Deutschland zu verlassen, eine Abschiebung jedoch aus verschiedenen Gründen derzeit nicht möglich ist weil sogenannte Abschiebehindernisse bestehen, wie z. B. Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, fehlende Reisedokumente, fehlende Möglichkeit, die Region, in die abgeschoben werden soll, zu erreichen oder andere. Die Duldung kann über unterschiedlich lange Zeiträume ausgestellt werden, längstens für ein halbes Jahr, in den meisten Fällen werden Duldungen nur für einen Monat oder, als kürzester möglicher Zeitraum, für jeweils eine Woche ausgestellt.

Die Duldung sieht der Gestattung sehr ähnlich. Auf dem Vorderblatt steht nun „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ und der Aufkleber ist mit einem dicken roten Strich versehen.



### Freiwillige Rückkehr

Freiwillige Rückkehr ist ein Begriff aus der deutschen und internationalen Ausländer- und Flüchtlingspolitik. Er bezieht sich in der Regel auf die Rückkehr von Flüchtlingen oder ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern in ihre Herkunftsländer. Bund und Länder fördern die freiwillige Ausreise bestimmter Personengruppen mit verschiedenen Programmen, die bekanntesten und ältesten sind REAG und GARP.



#### Rückkehrberatungsstellen:

Caritasverband  
Scheibenstr. 16  
52070 Aachen  
☎ 0241-94927-0

Diakonie  
Kartäusergasse 9-11  
50678 Köln  
☎ 0221-1603867

# Nach dem abgeschlossenen Asylverfahren

39

## Identitätsnachweis und Mitwirkung bei der Passbeschaffung

**Passlosigkeit:** Der größte Teil der Flüchtlinge verfügt nicht über Ausweispapiere, die einerseits die Rückkehr (und Abschiebung!) ins Herkunftsland ermöglichen und die andererseits zur Erfüllung der Passpflicht im Sinne des §§ 3, 5, 48 AufenthG notwendig sind.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Pass stellt grundsätzlich einen Straftatbestand nach § 95 I Nr.1 AufenthG dar.

**Mitwirkungspflicht:** Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sind zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung zwecks Ausreise verpflichtet (§ 48 III AufenthG). Zur Erfüllung dieser Pflicht müssen sie von sich aus ohne besondere Aufforderung durch die ABH tätig werden. Der Ausländer ist durch die Mitwirkungspflicht zu allen Handlungen verpflichtet, die für die Ausstellung eines Identitätspapiers notwendig sind und nur von ihm persönlich erbracht werden können.

Probleme, die bei der Passbeschaffung entstehen könnten: ungeklärte Identität, Passlosigkeit schon im Heimatland, Unzumutbarkeit der Vorsprache bei der Botschaft, fehlendes Interesse von Botschaften, (teilweise sehr hohe) Kosten für die Passbeschaffung, fehlende Nachweise (z.B. fehlende Geburtsurkunde).

Mögliche Konsequenzen bei der Nicht-Mitwirkung: Verkürzung der sozialen Leistungen, Arbeitsverbot, Strafanzeige. Dennoch werden diese Konsequenzen oft in Kauf genommen, um die Abschiebung zu verhindern.

Ohne Reisedokumente kann man ebenfalls nicht freiwillig ausreisen.

Weitere Probleme, die die Passlosigkeit mit sich bringt:

- ▣ Kontoeröffnung: solange die Identität nicht nachgewiesen ist, verweigern die Banken oft die Kontoeröffnung. Seit Juni 2015 genügt die Gestattung der Ausweispflicht zum Zwecke der Kontoeröffnung.
- ▣ Heirat: solange kein Pass vorgelegt werden kann, kann keine Ehe registriert werden;
- ▣ Geburtsregistrierung: solange die Identität der Eltern nicht geklärt ist, kann für ihr neugeborenes Kind keine Geburtsurkunde ausgestellt werden.
- ▣ Führerschein: da der Führerschein auch als Ausweisdokument dient, kann er erst ausgestellt werden, wenn die Identität der Person geklärt ist. Seit Juni 2015 wird die Gestattung als Identitätsnachweis anerkannt.



### EXKURS:

Eine Arbeitsaufnahme oder Ausbildung kann Geduldeten auch ganz verboten werden (§11 BeschVerfV). Und zwar:

- Wenn angenommen wird, dass jemand nach Deutschland geflohen ist, um Leistungen zu beziehen bzw. wenn der Leistungsbezug entscheidender Grund für die Einreise war;
- Bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall mitteilen, welche konkrete Handlungen sie erwartet. Mitwirkungshandlungen müssen verhältnismäßig und zumutbar sein.

40

# Sonstiges



# Sonstiges

## 41 Familienzusammenführung

Die **Familienzusammenführung (Familiennachzug)** ist ein Zuzug von Familienangehörigen eines Deutschen oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis, zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Familieneinheit, gleichzeitig oder nachträglich, auch nach Geburt eines ausländischen Kindes im Inland. Man unterscheidet in der Regel zwischen Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug und dem Nachzug sonstiger Familienangehöriger.

Genauso wie beim Nachzug zu deutschen Familienangehörigen wird der Nachzug zum ausländischen Familienangehörigen nur zur Herstellung und Wahrung einer tatsächlichen familiären Lebensgemeinschaft zugelassen. Bei Scheinehen, Zwangsehen und Scheinverwandtschaften wird ein Familiennachzug nicht zugelassen.

Grundvoraussetzung ist, dass der Ausländer, zu dem nachgezogen werden soll, im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist. **Geduldete Ausländer und Ausländer im Asylverfahren**, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, sind grundsätzlich **vom Familiennachzug ausgeschlossen**.

**Vorgehensweise:** Familienmitglieder, die nachreisen möchten, stellen einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der Deutschen Botschaft in ihrem Heimatland. Die Botschaft konsultiert dann die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland und entscheidet, ob ein Visum für die Einreise im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt werden kann. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- ▣ Lebensunterhaltssicherung
- ▣ Ausreichender Wohnraum
- ▣ Passpflicht
- ▣ Identitätsklärung
- ▣ kein Ausweisungsgrund
- ▣ Sprachkenntnisse bei nachziehenden erwachsenen Familienmitgliedern;

Bei einem Familiennachzug zu einem anerkannten Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1 AufenthG) oder einem anerkannten Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 AufenthG) ist nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG **von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts und den ausreichenden Wohnraum abzusehen, wenn**

- ▣ der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **innerhalb von drei Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung der Asylberechtigung oder der Konventionsflüchtlingseigenschaft gestellt wird und
- ▣ die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder Familienangehörige eine besondere Beziehung hat, nicht möglich ist.



### TIPP:

Weitere Informationen zu der Familienzusammenführung finden Sie hier: <https://www.drk-wb.de/download-na.php?dokid=15374>



### WICHTIG:

Es ist sehr wichtig diese Frist zu beachten. Man darf nach Anerkennung keine Zeit verlieren mit der Antragstellung auf Familienzusammenführung bei der Deutschen Botschaft im entsprechenden Land. Meist sind die Wartezeiten auf einen Termin bei der Botschaft sehr lang. Um die Frist dennoch zu wahren empfiehlt sich eine schriftliche Antragstellung per Fax mit einem Hinweis „Zur Wahrung der Frist“ direkt nach dem klar geworden ist, dass die persönliche Vorsprache und somit eine Antragstellung innerhalb der Frist nicht möglich sein wird. Die Kopien des Antrages sollten vorsichtshalber ebenfalls an die zuständige Ausländerbehörde und das Auswärtige Amt versendet werden.

# Sonstiges

## 42 UMF- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Eine besondere Gruppe von schutzsuchenden Flüchtlingen sind unbegleitete Minderjährige – UMF genannt. Bei der Gruppe der UMF handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland fliehen und keine sorgeberechtigte Person in Deutschland haben. Sie sind in besonderem Maße auf Hilfe und Begleitung angewiesen. **Ihre Begleitung und Betreuung erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).**

UMF werden nach den Vorschriften des Jugendhilferechts in Obhut genommen und in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe bzw. einer Pflegefamilie untergebracht. Im Sinne des Kindeswohls müssen diese Schritte unverzüglich erfolgen, sobald staatlichen Stellen bekannt wird, dass sich ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling in Deutschland aufhält.

Nach einer Prüfung des Familiengerichts zur Umsetzung der elterlichen Sorge wird in der Regel ein Vormund bestellt. Damit können z.B. Vormundschaftsvereine, Einzelvormünder oder eine Amtsvormundschaft des Jugendamtes beauftragt werden. Die Vormünder stellen zunächst einen Antrag zur „Hilfe zur Erziehung“. Damit bekommt der Jugendliche Jugendhilfeleistungen.

Das Wichtigste für die UMF zu Beginn ist vor allem Ruhe, um sich von den Strapazen der Flucht zu erholen und das Gefühl von Sicherheit zu bekommen. Nur diese besondere Gruppe der Asylbewerber muss ihren Antrag auf Asyl nicht sofort stellen. In einem sogenannten „Clearing“-Verfahren soll erstmal geprüft werden, ob ein Asylantrag überhaupt gestellt werden muss. Manchmal verzichtet man auf ein Asylverfahren gänzlich und man beauftragt nur eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Ein Asylverfahren dauert auch bei Jugendlichen oftmals mehrere Jahre und unterscheidet sich sonst nicht von den anderen Asylverfahren.



### TIPP:

Informationen zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland“ finden Sie

auf der Internetseite des Bundesfachverbandes – Unbegleitete Minderjährige unter [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)

[http://www.mfkjks.nrw.de/web/media\\_get.php?mediaid=27919&fileid=91637&sprachid=1](http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27919&fileid=91637&sprachid=1)

# Sonstiges

## 43 Härtefallkommission

### Härtefallkommission

Als Härtefallkommission werden die eingerichteten Gremien bezeichnet, die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen nach geltendem Recht kein Aufenthaltsrecht zusteht, gleichwohl zu einem Bleiberecht verhelfen können, weil die Vollziehung der Ausreisepflicht menschlich oder moralisch unerträglich wäre.

Zum Gegenstand der Härtefallkommission kann jedes aufenthaltsrechtliche Schicksal eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers gemacht werden. Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tritt u. a. ein, wenn der Ausländer von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert und ihm für den Weigerungsfall die Abschiebung angedroht wurde und dieser Verwaltungsakt entweder unanfechtbar geworden ist (sei es durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder durch ein klageabweisendes Urteil) oder die Behörde seine sofortige Vollziehung angeordnet hat und ein hiergegen gerichteter Eilantrag, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung hätte erreicht werden sollen, durch das Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt worden ist. Die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis im regulären Antragswege von der zuständigen Ausländerbehörde zu erhalten, muss zuvor genutzt sein. Aus welchem Grunde sich der Ausländer in Deutschland aufhält (abgelehnter Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtling oder schlicht unerlaubt eingereister Ausländer) ist unerheblich.

Die Härtefallkommission entscheidet weisungsunabhängig aufgrund eigener Überzeugungsbildung. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Härtefallkommission lediglich eine Empfehlung an die oberste Landesbehörde richten (Härtefallersuchen). Sie selbst kann kein Aufenthaltsrecht gewähren.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Ein förmliches Antrags- und Bescheidungsrecht des betroffenen Ausländers besteht nicht. Die formlosen schriftlichen Anträge sind an die Geschäftsstelle der HFK zu richten. Eine Pflicht zur persönlichen Anhörung des Ausländers besteht nicht.

Ein Härtefall liegt bundesgesetzlich vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Solche Gründe können sich insbesondere aus dem Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in die deutschen Lebensverhältnisse ergeben. Je länger sich jemand im Bundesgebiet aufhält und in die deutsche Gesellschaft integriert ist (sei es bei jungen Ausländern durch eine weit vorangeschrittene erfolgreiche Schulausbildung, sei es bei Erwachsenen durch die langjährige Ausübung einer Berufstätigkeit nebst intensiver sozialer Kontakte zum deutschen Umfeld und guter Deutschkenntnisse), umso eher wird es ihm unzumutbar sein, in sein Heimatland zurückzukehren. Bei der Härtefallentscheidung wird auch zu berücksichtigen sein, ob der Ausländer die Gründe für die bisher nicht mögliche Aufenthaltsbeendigung zu vertreten hat. Erforderlich sind stets persönliche Umstände, die den Betroffenen in eine Sondersituation gegenüber anderen ausreisepflichtigen Ausländern bringen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. fehlende Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland) sind bereits im regulären ausländerbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen und können deshalb nur in extremen Sonderfällen einen Härtefall begründen. Auch die aus der allgemeinen Rückkehrverpflichtung resultierende Notwendigkeit, in das Heimatland zurückzukehren und sich dort wieder eine Lebensgrundlage zu schaffen, begründet regelmäßig allein keinen Härtefall.



Ministerium für Inneres und  
Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Geschäftsstelle -  
**Härtefallkommission**  
Friedrichstraße 62 - 80  
40217 Düsseldorf  
☎ 0211 / 871 2991

# Sonstiges

## 44 Petitionsausschuss

### Petitionsausschuss

Das Petitionsrecht räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeit, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarischer Ausschuss, etwa vom Bundestag oder von Landtagen, der sich mit Anliegen von Bürgern befasst, die sich von einer Bundes- oder Landesbehörde ungerecht behandelt fühlen.

Für die Formulierung einer Petition gibt es keine Formvorschriften oder Vorgaben. Die Eingaben müssen schriftlich an den Petitionsausschuss des Landtags / des Bundestages gerichtet werden. Anonyme Petitionen werden nicht bearbeitet. Es ist auch möglich, online eine Petition an den Ausschuss zu richten.

Der Petitionsausschuss kann angerufen werden bei Beanstandungen gegenüber Landesgesetzen, Landesbehörden, Kreisen, Städten und Gemeinden:

- Sind Bundesgesetze betroffen, ist der Landtag dann die richtige Adresse, wenn Landesbehörden für die Ausführung des Gesetzes zuständig sind (z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Ausländerrecht etc.)
- Beschwerden über Bundesbehörden fallen dagegen in den Verantwortungsbereich des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Beim Eingang der Petitionen werden sie zunächst auf ihre Zulässigkeit geprüft. Ist diese gegeben, beschafft sich der Petitionsausschuss alle wichtigen Informationen über den Sachverhalt. In Einzelfällen holt er dann Bürger und Behörde an einen Tisch, um im Vermittlungsgespräch auf eine gemeinsame Lösung hinzuwirken. Oder er informiert die Petenten über ihre Möglichkeiten. Eine Antwort jedenfalls erhalten sie immer.

### Nähere Informationen finden Sie hier:

Petitionsausschuss NRW:

[https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation\\_R2010/050-Petitionen/Inhalt.jsp](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Navigation_R2010/050-Petitionen/Inhalt.jsp)

PDF-Infobroschüre:

[https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_II/II.1/OeA/Publikationen/Broschuere/Petitionsbroschuere\\_2013.pdf](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.1/OeA/Publikationen/Broschuere/Petitionsbroschuere_2013.pdf)

Petitionsausschuss Bundestag:

<https://www.bundestag.de/petition>



Landtag Nordrhein-Westfalen  
**Petitionsausschuss**  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf  
☎ 0211-8842143  
[www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



Deutscher Bundestag  
**Petitionsausschuss**  
Platz der Republik  
11011 Berlin

# Sonstiges

45

## PTBS

Neben Depressionen, Angststörungen und den psychosomatischen Beschwerden ist die PTBS eine Erkrankung, die sehr oft bei Flüchtlingen diagnostiziert wird.

Schätzungsweise leiden fast ein Drittel aller Flüchtlinge an einer „post-traumatischen Belastungsstörung“ (PTBS). Unter einem Trauma versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Entsetzen, Hilfslosigkeit sowie Todesangst.

Symptome sind u.a.: ständige Gedanken und Rückerinnerungen an das traumatische Erlebnis; massive Versuche das traumatische Erlebnis zu verdrängen; gefühlte emotionale Taubheit; Schlafstörungen; Ängste, niedergedrückte Stimmung; Gedächtnis- und Erinnerungsstörung; Interesse- und Lustlosigkeit; Misstrauen; Schuld- und Schamgefühle; Suizidgedanken; vielfältige körperliche Beschwerden.

Flüchtlinge, die unter diesen Symptomen leiden, haben manchmal Schwierigkeiten, sich neu zu orientieren, ihr Leben aktiv zu bewältigen und Herausforderungen durchzuhalten. Auch die langjährige Lebenssituation als Asylbewerber in Ungewissheit über die Zukunft ist stark belastend.



Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge (PSZ)  
Benrather Str. 7, 40213 Düsseldorf  
☎0211-54417322

Pädagogisches Zentrum Aachen (PäZ)  
Mariahilfstr. 16, 52062 Aachen  
☎0241-49000

Gangelter Einrichtungen Maria Hilf  
Bruchstr. 10, 52538 Gangelt  
☎02454-59-0

-Psychiatrische Institutsambulanz (PIA)  
Bruchstr. 10, 52538 Gangelt  
☎02454-59-517

Migrantenambulanz, LVR-Klinik Viersen  
Johannisstr. 70, 41749 Viersen  
☎02162-964439

Kinder und Jugendpsychiatrie, LVR-Klinik  
Viersen

-Ambulanz Heinsberg  
Gennepstr. 1, 52525 Heinsberg  
☎02452-15748

-Ambulanz Erkelenz  
Atelierstr. 5, 41812 Erkelenz  
☎02431-945-130



### WICHTIG:

Im Fall einer psychischen Erkrankung braucht es oft fachlichen Rat, um Betroffenen weiter zu helfen.

Gleichzeitig ist Geduld gefragt. Hilfestellungen bei der Strukturierung von Tagesabläufen und Orientierung in der neuen Umgebung, Maßnahmen zur Entlastung können hilfreich sein und leichte Beschwerden auch deutlich lindern.



### WICHTIG:

Jegliche Erkrankungen, und vor allem PTBS (wegen der evtl. möglichen Retraumatisierung bei der Rückkehr in das Heimatland) sind wichtige Gründe für die Anerkennung der Abschiebhindernisse bzw. Glaubhaftmachung der Verfolgungsgeschichte.

**WICHTIG:** Erkrankungen von den behandelnden Ärzten bescheinigen lassen und den Rechtsanwalt des Flüchtlings und / oder die entsprechenden Behörden (BAMF, Ausländerbehörde, Gericht), wenn der Flüchtling keinen Rechtsanwalt hat, unverzüglich informieren.

# Sonstiges

## 46 Schwerbehinderung und Pflegebedürftigkeit

### Schwerbehinderung

- Beim Vorliegen von Schwerbehinderung sollte man die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften beantragen.
- Schwerbehindert ist, wer einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 aufweist und seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des §73 SGB IX rechtmäßig im Bundesgebiet hat. Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt auch bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern vor, wenn besondere Umstände ergeben, dass sie sich auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten werden.
- Die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft kann vom Betroffenen beim Amt für Soziales und Senioren, Schwerbehindertenangelegenheiten beantragt werden. Antragsformulare gibt es dort. Das Amt ermittelt den Grad der Behinderung und erstellt gegebenenfalls den Schwerbehindertenausweis.



Kreisverwaltung Heinsberg  
Amt für Soziales & Senioren  
**Schwerbehinderten-  
angelegenheiten**  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg  
☎ 02452-13-0 (Zentrale)

### Pflegebedürftigkeit

- § 6 AsylbLG besagt, dass sonstige Leistungen insbesondere dann gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Unter den Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind versteht man z.B. Mehrkosten für besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit oder bei Schwangerschaft, Leistungen zur Pflege Behinderter, Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder, psychotherapeutische Behandlung, zur Diagnostik, zur ärztlichen Aufklärung sowie für eine Psychotherapie nötige Dolmetscherkosten, Schwangerschaftsverhütung und Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.
- Ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege können nach diesem Paragraphen gewährt werden, soweit die pflegebedürftige Person so hilflos ist, dass sie in erheblichem Umfang dauernder Pflege- und Versorgungsmaßnahmen bedarf. Eine Stellungnahme des zuständigen Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (bei stationärer Pflege) oder des Gesundheitsamtes (bei ambulanter Pflege) zum erforderlichen Umfang der Pflege- und Versorgungsmaßnahmen ist im Vorwege erforderlich.
- Die Gewährung von Pflegegeld im Sinne von § 64 SGB XII ist ausgeschlossen.
- Der Antrag auf die Leistungen aus der Pflegeversicherung muss an das zuständige Sozialamt gestellt werden.

# Sonstiges

## 47 Schwangerschaft und Geburt eines Kindes

### Schwangerschaft

- Nach § 4, Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz ist werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Der Mehrbedarf für Schwangerschaftsbekleidung ist im Asylbewerberleistungsgesetz nicht geregelt. Allerdings besteht die Möglichkeit, bei individueller Begründung, über den § 6 Asylbewerberleistungsgesetz einen Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung und möglicherweise aufwendigere Ernährung zu stellen.
- Die Stiftungsmittel aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" stehen auch Asylbewerberinnen zu. Die Vergabe von diesen Mitteln erfolgt über die Beratungsstellen für Schwangere. Achtung: Man darf nur einen Antrag stellen! Diese Spende gilt nicht als Einkommen und wird nicht von den Leistungen nach dem AsylbLG abgezogen.

### Geburt

- Ein neugeborenes Kind kann in der BRD keine Geburtsurkunde erhalten, solange die Identität der Eltern nicht nachgewiesen ist. Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.



#### **Schwangeren Beratungsstellen:**

Caritasverband für die  
Region Heinsberg e.V.  
Brückstr. 10, 41812  
Erkelenz  
☎ 02431-2032

Donum Vitae  
Geilenkirchener Str. 5,  
52525 Heinsberg  
☎ 02452-155494

AWO Beratungsstelle  
Schwangerschaftskonflikte,  
Familienplanung und  
Sexualität  
Bauerstr. 38, 41836  
Hückelhoven  
☎ 02433-901701

# Sonstiges

## 48 Integrationskurs

Der Integrationskurs besteht aus vier Kernelementen: dem Einstufungstest, dem Sprachkurs (600 Stunden), dem Orientierungskurs, d.h. Staatsbürgerunterricht über deutsche Geschichte, Gesellschaft und Politik, (45 Stunden) und der Abschlussprüfung. Dabei soll das B1-Sprachniveau erreicht werden.

Wer Sozialleistungen nach SGB II erhält und vom Jobcenter zur Teilnahme verpflichtet wird, muss für die Teilnahme nichts bezahlen. Ebenfalls kann die Ausländerbehörde eine Verpflichtung ausstellen.

Vorgehensweise: Eine Person, die eine Aufenthaltserlaubnis erhält, erhält von der ABH oder dem Jobcenter eine Verpflichtung respektive eine Berechtigung zu einem Integrationskurs. Mit dieser Verpflichtung / dieser Berechtigung meldet er sich dann bei einem der Sprachkursträger zu einem Integrationskurs an. Die Kosten für den Integrationskurs werden dann vom BAMF übernommen.

Ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht

- ▣ bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen;
- ▣ bei erkennbar geringem Integrationsbedarf;
- ▣ wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. In diesem Fall bleibt eine Berechtigung zum Besuch des Orientierungskurses bestehen.

Die Kurse für spezielle Zielgruppen im Rahmen des Integrationskursangebotes bieten die Möglichkeit, speziell auf die jeweiligen spezifischen Anforderungen einzugehen. Es gibt folgende Arten von Kursen:

- ▣ der Alphabetisierungskurs,
- ▣ der Frauen-Integrationskurs,
- ▣ der Eltern-Integrationskurs,
- ▣ der Jugend-Integrationskurs,
- ▣ der Förderkurs,
- ▣ der Intensivkurs.

Sie werden allerdings nicht immer und überall angeboten.



Träger der Integrationskurse  
im Kreis Heinsberg:

Anton Heinen  
Volkshochschule  
Westpromenade 9  
52525 Heinsberg  
☎02452-134-009  
[www.vhs-kreis-heinsberg.de](http://www.vhs-kreis-heinsberg.de)

TÜV Nord Bildung GmbH &  
Co. Kg  
Rheinstr. 6  
41836 Hückelhoven  
☎02433-905-464

Ortsverein Lernen Fördern  
e.V.  
Vogteistr. 6  
52511 Geilenkirchen  
☎02451-66-444  
[www.ov-lernen-foerdern.de](http://www.ov-lernen-foerdern.de)



# Sonstiges

Elementare Sprachverwendung		Selbständige Sprachanwendung		Kompetente Sprachverwendung	
A1	A2	B1	B2	C1	C2
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und in Gesprächen verwenden;</li> <li>• Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen und auch auf Fragen dieser Art Antwort geben.</li> <li>• kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind, zu helfen;</li> <li>• kann auf einfachen Formularen Name, Adresse, Nationalität u .Ä. eintragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann alltägliche Dialoge und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, z.B. Informationen zur Person, zur Lebenssituation, zu Einkauf, Arbeit, Familie, Nachbarschaft, Freizeit usw.</li> <li>• kann kurze, einfache Texte lesen und verstehen.</li> <li>• kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um vertraute und geläufige Themen geht.</li> <li>• Kann kurze, einfache Notizen und Mitteilungen schreiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.</li> <li>• Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.</li> <li>• Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern und über Erfahrungen und Ereignisse berichten sowie Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann die Hauptideen komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.</li> <li>• Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung gut möglich ist.</li> <li>• Kann sich zu einem breiten Themenspektrum mündlich und schriftlich klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann anspruchsvolle, längere Gespräche und Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.</li> <li>• Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.</li> <li>• kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.</li> <li>• kann sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann praktisch alles, was er / sie liest oder hört, mühelos verstehen.</li> <li>• Kann Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.</li> <li>• Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.</li> <li>• kann anspruchsvolle Briefe sowie komplexe Berichte oder Artikel verfassen.</li> </ul>

# Sonstiges

## 50 Finanzen

### Bankkonto

- Zur Einrichtung eines Bankkontos braucht man Ausweispapiere bzw. die Identität der Person muss geklärt sein. Viele Flüchtlinge können kein Konto eröffnen, weil ihre Identität meistens nicht nachgewiesen worden ist. Banken verweisen auf die geltende Rechtslage (Geldwäschegesetz) und lehnen Anträge von Flüchtlingen stets ab. Seit Juni 2015 genügt die Aufenthaltsgestattung der Ausweispflicht zum Zwecke der Kontoeröffnung.
- In der modernen Gesellschaft ist das Leben ohne Bankkonto kaum vorstellbar. Auch für Flüchtlinge entstehen dadurch mehrfache Probleme:
  - Ratenzahlungen von Rechtsanwaltskosten, Strafen und Bußgeldern etc. müssen meist auf ein Konto überwiesen werden. Für jede monatliche Überweisung müssen sodann Bankgebühren gezahlt werden, die teilweise so hoch sind, wie die Ratenzahlung selbst.
  - Ohne Konto wird auch die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses erschwert. Gehälter und staatliche Sozialleistungen werden in aller Regel durch Überweisung auf ein Konto ausbezahlt.

### Schulden

- Wenn sich Schulden anhäufen, z.B. wegen Fahren ohne Ticket, Handyverträgen, Rechtsanwaltskosten usw., kann es rasch zu weiteren Folgekosten durch Bearbeitungs- und Mahngebühren kommen. Ratsam ist eine rasche Entschuldung etwa durch vereinbarte Ratenzahlungen. Die Mindestsumme pro Rate ist 5 Euro. Sollten die Schulden so groß sein, dass Ratenzahlungen nicht möglich sind bzw. bei mehreren Gläubigern Schulden bestehen, sollte man eine Stundung beantragen. Die Pfändungsgrenze liegt auf dem Niveau der Sozialhilfe bzw. des SGB II –Regelsatzes. Das bedeutet, dass man diese Summe zur Existenzsicherung behalten darf. Der Bitte um Stundung mit dem Hinweis auf das Einkommen und evtl. Beilegen einer Kopie des Einkommensnachweises wird von den Gläubigern und / oder Inkasso Unternehmen i.d.R. stattgegeben.
- Besondere Vorsicht ist geboten bei Schulden aus Mieten, Strom und Wasser. Wenn mit dem Gläubiger keine Entschuldungs-Regelung vereinbart wird, kann es zu Konsequenzen wie z.B. Abschalten des Stroms oder Kündigung führen. Sollte der Gläubiger nicht mit einer Ratenzahlung einverstanden sein, sollte man ein Darlehen bei dem Leistungsträger (falls der Betroffene Sozialleistungen bezieht) beantragen, das dann in Raten zurück gezahlt werden muss.

### Bußgelder und Strafen

- Wenn man einen Strafbefehl erhält, kann man dagegen Einspruch einlegen. Dies ist besonders wichtig bei den Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, wie z.B. illegale Einreise, Verletzung der Residenzpflicht, Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung etc. In der Folge wird dann regelmäßig eine mündliche Hauptverhandlung angesetzt. Insbesondere bei Einsprüchen, die eine Begründung enthalten, ist auch eine andere Verfahrenserledigung möglich: Es kann eine Klagerücknahme seitens der Staatsanwaltschaft oder Einstellung des Verfahrens durch das Gericht erfolgen. Man kann aber auch den Einspruch nur auf die Höhe der Tagessätze begrenzen.
- Wenn der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, hat man die Möglichkeit, eine Stundung zu beantragen, um gemeinnützige Arbeit zu leisten. Wichtig: auf die Schreiben der Staatsanwaltschaft sofort reagieren!



### WICHTIG:

- Mit dem Flüchtling besprechen, ob wirklich keine identitätsnachweisende Unterlagen den Behörden bereits vorgelegt worden sind; z.B. eine Geburtsurkunde, Führerschein etc.
- Bei verschiedenen Banken versuchen ein Konto zu eröffnen und dabei immer in Begleitung einer Person, die dolmetschen kann;
- Wenn Identität als geklärt gilt, sollte man sich gut überlegen, bei welcher Bank man ein Konto eröffnet, da die Kontoführungsgebühr von Bank zu Bank sich erheblich unterscheiden kann.



### Schuldnerberatung

Diakonisches Werk  
Haagstr. 10  
41836 Hückelhoven  
☎ 02433-90560

# Sonstiges

51

## Rundfunkgebühr

Die Gebühren für die Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden nicht als Steuer vom Staat erhoben, sondern als individuelle Abgabe eingezogen.

Wer Sozialleistungen bezieht, kann sich von dieser Gebühr befreien lassen. Dafür muss er einen Befreiungsantrag stellen und den Bezug von Sozialleistungen nachweisen. Das Jobcenter stellt i.d.R. mit dem Leistungsbescheid gleichzeitig eine Bescheinigung für den Beitragsservice aus.

Am 1. Januar 2013 trat eine neue Gebührenordnung für Rundfunk und Fernsehen in Kraft. Nun werden die Gebühren pro Wohnung und nicht mehr pro Gerät entrichtet.

Nicht als Wohnungen gelten:

- ▣ Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere in Unterkünften für Asylbewerber.
- ▣ Raumeinheiten, die nicht der dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen (zum Beispiel Kurzzeitpflege). Etwas anderes gilt, wenn die Bewohner(innen) der Raumeinheit dauerhaft in der Wohneinheit leben wie in Altenheimen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Personen sind beitragspflichtig.
- ▣ Patientenzimmer in Krankenhäusern.

D.h. Asylbewerber sind von den Rundfunkgebühren befreit, müssen aber einen Antrag auf Befreiung stellen. Solange sie in den Sammelunterkünften wohnen, sind sie gleich zweifach befreit, weil sie dort keine eigenen Wohnung haben. Der eigene Haushalt ist die entscheidende Voraussetzung für den Einzug von Rundfunkgebühren:

- ▣ § 3 Abs. 2 Nr. 1 RBStV (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag): Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in Raumeinheiten innerhalb von Asylbewerberheimen wohnen, sind grundsätzlich nicht zur Zahlung eines Wohnungsbeitrags verpflichtet.
- ▣ § 5 Abs. 5 RBStV: Die Asylbewerberunterkünfte sind Betriebsstätten der jeweiligen Stadt oder Kommune, die in der Regel nicht beitragspflichtig sind.



### WICHTIG:

Alle Informationen und Formulare finden Sie hier:  
[www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)  
☎ 0185-9995-0100

Wenn ein Asylbewerber ein Anschreiben vom Beitragsservice erhält, während er noch in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt, sollte man dies dem Beitragsservice mitteilen und eine Bescheinigung des Sozialamtes, dass es sich bei der Meldeadresse um eine Gemeinschaftsunterkunft handelt, beifügen.

Wenn ein Asylbewerber bereits ein private Wohnung bezieht muss man einen Antrag auf Befreiung stellen und den aktuellen Sozialbescheid beifügen.

Achtung: Die Befreiung erfolgt immer befristet und muss in regelmäßigen Abständen immer wieder beantragt werden, und zwar solange der Betroffene Sozialleistungen erhält.

52

# Ehrenamtliche Unterstützung

# Ehrenamtliche Unterstützung

53

## Möglichkeiten der Mitarbeit für Engagierte

- **Begrüßung** und allgemeine **Orientierungshilfen** (z.B. Stadtrundgang, „Hauswirtschaftskurs“ etc.)
- **Einzelfallbegleitung** bzw. **Patenschaft**
- **Lernpartnerschaften** für zusätzliche Förderung in Deutsch
- **Sprachkurs** für mehrere Flüchtlinge gleichzeitig
- **Hausaufgabenhilfe** bzw. Unterstützung der Kinder im schulischen Bereich
- **Freizeitgestaltung für Kinder**, z.B. Vermittlung an Vereine, Jugendzentren, Organisation von Spielkreisen, Mitnahme zum Schwimmbad, Ausflüge etc.
- **Umzugsmanagement**: Hilfestellung bei der Wohnungssuche ist sehr gefragt
- **Fahrdienste** und **Begleitungen** zu den Behörden, Ärzten, Institutionen etc.
- **Dolmetschen / Übersetzungen**
- **Gezielte Unterstützung nach Erhalt eines Aufenthaltstitels, d.h.** insbesondere Unterstützung bei Behördengängen (z.B. Jobcenter, bei der Kontoeröffnung und der Anmeldung bei der Krankenkasse) und bei der Wohnungs- und Arbeitsuche
- **„Treffpunkt“**, d.h. ein Treffpunkt für Flüchtlinge und ehrenamtliche Mitarbeiter und Interessierte. Hier besteht die Möglichkeit, Menschen verschiedener Kulturen kennen zu lernen, Kontakte zu knüpfen, gemeinsam zu spielen, zu kochen, andere Sprachen zu lernen, die deutsche Sprache zu vermitteln und vieles mehr



Damit ein für beide Seiten positives Miteinander entstehen kann, sollte folgendes beachtet werden:

- Nicht jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Die Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden.
- Es sollen keine Möbel- oder Kleiderspenden an die Asylbewerberunterkunft geliefert werden, zumindest nicht ohne einer vorherigen Absprache mit dem kommunalen Träger der Flüchtlingsunterkunft.
- Die ehrenamtlichen Helfer sollen sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerbern feste Absprachen dahingehend zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchen Orten die Ehrenamtlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Private Telefonnummern sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.



### TIPP:

Ausführlichere Informationen finden Sie hier:

[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2012-11-paritaet\\_asylverfahren\\_web.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2012-11-paritaet_asylverfahren_web.pdf)

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/dpw\\_sozialeleistungen-fluechtlinge.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/dpw_sozialeleistungen-fluechtlinge.pdf)







DIAKONISCHES WERK  
DES KIRCHENKREISES JÜLICH  
MIGRATIONSFACHDIENST  
- FLÜCHTLINGSBERATUNG-

SÜDPROMENADE 25, 41812 ERKELENZ  
TEL.: 02431-94807-0  
FAX: 02431-94807-22  
[www.kkrjuelich.de](http://www.kkrjuelich.de)

**Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Diese Broschüre wird aus  
Mitteln des Asyl-, Migrations-,  
Integrationsfonds kofinanziert.

